



# DER Holzhausener



Informationsblatt für Holzhausen

Jahrgang 11 • Ausgabe 7 • Freitag, den 1. Juli 2016

## Familien-Forscher-Fest im „Fuchsbau“

Mit Sonnenschein und reichlich guter Laune konnte in der Kita „Fuchsbau“ am 8. Juni 2016, um 15 Uhr das Familien-Forscher-Fest eröffnet werden. Nach einigen Worten von Leiterin Katja Stiller sowie Jens Bruske, dem Vorstand des DRK Leipzig-Land e. V., stimmte die Musikschule Fröhlich mit den Musikkindern der Kita auf den Nachmittag ein. Mit der Forscherhymne nahm das fröhliche Treiben seinen Lauf und die Besucher konnten sich auf „eine Reise in die Vergangenheit“ begeben. Schon seit einigen Wochen waren die kleinen Füchse auf großer Entdeckungsreise. Sie wollten erfahren, wie unsere Vorfahren lebten als es noch keinen Strom, keine Supermärkte und keine Maschinen gab. So konnten sie erleben, wie schwer, aber auch wie schön es sein kann, durch seine eigene Hände Arbeit und aus natürlichen Rohstoffen Nahrung, Alltagsgegenstände und Kunst herzustellen. Der Höhepunkt des Projektes sollte nun das große Sommerfest werden. Neben Papier schöpfen, Steine bemalen, Gestalten mit Erdfarben und Kleidung schmücken, konnten es sich die Kinder mit ihren Familien in urischen Weidenhütten gemütlich machen. Außerdem lud eine



Forscherstation des Botanischen Gartens Oberholz zum Getreide mahlen sowie Brötchen backen ein und in Gemeinschaftsarbeit vieler Gäste entstand ein schöner bunter Webteppich, der noch lange an das diesjährige Fest erinnern wird. Im Turnraum konnten die Gäste in einer Ausstellung einen kleinen Einblick in die aufregenden Forschungsprojekte

erhalten. Zum Abschluss versammelten sich Groß und Klein auf der Wiese, um den Sackpfeifenmusikern zu lauschen und mit ihnen gemeinsam zu bekannten Liedern zu singen und zu tanzen. Bei so guter Stimmung störten auch ein paar Regentropfen nicht. Mit vielen Leckereien sorgte der Förderverein „Fuchsbau“ Leipzig e. V. in Zusammenarbeit mit dem Elternrat während des Nachmittags für das leibliche Wohl. Wir danken allen Förderern und Unterstützern, die zum Gelingen des Projektes beigetragen haben!



### Lesen Sie heute ...



Heilende Pflanzen vor unserer Haustür

2



Bibliotheksinformationen

5



Kirche & Lied

10

Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,  
online aufgeben: [wittich.de/geburt](http://wittich.de/geburt)

Freude zu teilen.

## Heilende Pflanzen vor unserer Haustür

Wunderschöne Blüten weist die Pfingstrose (*Paeonia officinalis*) auf. Mehrere Arten werden als Zierpflanzen angebaut. Sie eignen sich gut als Gruppen- und Rabattenstauden und sind als Schnittblumen geschätzt. In der Blütenfarbe variieren die Ziersorten vom reinsten Weiß bis Purpur Violett. Die Blüten können mehr oder weniger gefüllt sein. Zum Teil verströmen die Pfingstrosen einen angenehmen Duft. Es sind dankbare und genügsame Pflanzen, die in keinem Garten fehlen sollten.

Die „Gartenpfingstrose“ oder „Großblumige Pfingstrose“ gehört zu den Pfingstrosengewächsen. Sie ist eine ausdauernde bis zu 1 m große Pflanze, die aus einer rübenförmigen Wurzelknolle mehrere aufrechte, wenig verzweigte Stängel austreibt. Die Blätter stehen wechselständig, sind ganzrandig oder tief geteilt. Die Oberseite der Blätter ist glänzend dunkelgrün, die Unterseite etwas behaart und heller grün. Die Blüten stehen an den Stängelenden. Bei den gefüllten Blüten sind die Kronblätter vermehrt, d. h. die Staubblätter sind in Kronblätter umgewandelt. Die Kelchblätter gehen z. T. ebenfalls in die Kronblätter über. Die Frucht ist eine dicht filzig behaarte Balgfrucht mit mehreren Samen.

Schon seit der Antike wird die Pfingstrose medizinisch genutzt und spielt auch in der Sagenwelt eine Rolle. Der Gattungsname *Paeonia* soll auf den griechischen Gott Paeon, den Gott der Heilkunst zurückgehen. Dieser soll mit der Pflanze Pluto geheilt haben. Hippokrates (400 v. Chr.) und auch Hildegard von Bingen kannten die Pflanze und empfahlen sie bei Verdauungsstörungen, bei Gicht, Epilepsie und verschiedenen Kinderkrankheiten. Der deutsche Name weist auf die Blütezeit und die rosenähnliche Blütenform hin.

In der Volksmedizin wird nur die rotblühende Form der Pfingstrose genutzt. Verbreitet ist die Pflanze vorwiegend in Südeuropa. Angebaut wurde sie zur Drogengewinnung an den mageren Muschelkalkberghängen in der Umgebung von Jena.



Als Droge haben die Blütenblätter, die vorwiegend Anthozyane und Gerbstoffe, die Wurzeln mit ätherischen Ölen, Gerbstoffen und dem Alkaloid Paeonin sowie die Samen, die Harnsäure enthält Bedeutung. Eingesetzt werden die Blütenblätter bei Haut- und Schleimhauterkrankungen, Hämorrhoiden, Gicht, Rheuma, Erkrankungen der Atemwege, bei nervösen Beschwerden und Gastritis. Die Wurzeln helfen u. a. bei Krämpfen, Rheuma, Beschwerden des Magen-Darm-Traktes und allgemeinen Erkrankungen. Schon im Mittelalter galten die Samen als Abwehr gegen böse Träume, Nachtdämonen und die Kundigen empfahlen sie gegen Epilepsie. Zu Ketten gebunden sollten die Samen, die „Zahnperlen“ zahnenden Kindern helfen und sie vor bösen Träumen schützen.

Doch Vorsicht vor einer Selbstmedikation. Pfingstrosen sind leicht giftig. Symptome bei Vergiftungen sind Erbrechen, Durchfall oder Magen- Darm- Beschwerden.

Herzliche Einladung zu den kommenden Veranstaltungen:

**Samstag, 02.07., 15.00 - 16.30 Uhr  
„Unkräuter“ im Garten- lieber aufessen statt jäten!**

Viele unerwünschte Kräuter im Garten sind essbar. Aber wie können wir sie zu-

bereiten? Die Biologin Dr. Elke Freiberg informiert, Unkostenbeitrag Erwachsene 6 Euro, Kinder 3 Euro, einschl. Verkostung

**Sonntag, 17.07., 15.30 - 16.30 Uhr Neues aus dem Forschungsarboretum mit Schwerpunkt Wildverbiss:** Wie Rehe selektieren und Bäume reagieren mit der Dipl. Landschaftsökologin Bettina Ohse, in Zusammenarbeit mit dem Botanischen Garten der Universität Leipzig. Eintritt frei, um Spenden wird gebeten

Kontakt: Freundeskreis Botanischer Garten Oberholz e. V.;  
botanischer-garten-oberholz@gmx.de, Tel.: 034297 41249

Hannelore Pohl

Anzeigen



## Zahnarztpraxis Vogel

Hauptstraße 48g · 04288 Leipzig  
Tel./Fax 03 42 97 - 4 29 87

---

Praxisurlaub

25.07. bis 05.08.2016

### Mitspieler gesucht!

Die "VolleyballFreundeHolzhausen" suchen ab sofort neue, sportliche MitspielerInnen. Wir treffen uns jeden Montag 20.00 Uhr in der Sporthalle Hauptstraße.

**Bei Interesse Rückruf unter: 0178/8476724**

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

### - Renten sind steuerpflichtig -

Die Leiterin der örtlichen Beratungsstelle im Lohnsteuerberatungsverbund e.V. in Leipzig, Frau Rechtsanwältin Ute Mollenhauer, weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass Renten fast ausnahmslos steuerpflichtig sind. Für Rentner, die 2015 erstmals eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, beträgt der Besteuerungsanteil 70%. Bei einem Alleinstehenden führt dies bereits ab einer monatlichen Rente von 1.200 € zur Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Sollten Sie zusätzlich weitere Einnahmen aus privaten Renten, Betriebsrenten, Vermietung oder einem Nebenjob haben, sind Sie immer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.steuerverbund.de](http://www.steuerverbund.de).

## Aus dem Ortschaftsrat

### Rückblick auf die 19. ordentliche Sitzung des Ortschaftsrates am 14.06.2016

Liebe Holzhausener,  
das „Sommerloch“ lässt grüßen - die Sitzung dauerte diesmal genau eine Schulstunde. Vielleicht liegt es aber auch an der noch immer ungewohnten neuen Tagungsstätte in der Aula der Grundschule. Neben 5 anwesenden Ortschaftsräten zählte das (Stamm-) Publikum knapp 20 interessierte Holzhausener.

Zunächst wurde nach Begrüßung und Feststellung von Tagesordnung sowie Beschlussfähigkeit der Sachstand einiger offener Punkte bekannt gegeben. So liegt noch immer keine Antwort der Stadt auf unsere Anfrage bezüglich ausstehender Baumpflanzungen im Ort vor, sodass Ortsvorsteher Raqué Ende Juni noch einmal nachhaken wird. Eine Antwort gab es hingegen zur Problematik der Ausfahrt am Netto-Markt. Hier will die Stadt den Gehweg im Bereich der Ausfahrt in rotem (wie den restlichen Gehweg auch) anstelle des derzeitigen grauen Betonpflasters ausführen, um diesen gegenüber der Straßenausfahrt besser kenntlich zu machen. Bleibt zu hoffen, dass sich die Situation nach Fertigstellung der Kreuzung wieder normalisiert. Zur besseren Kennzeichnung des ebenfalls den Fußweg kreuzenden Emil-Altner-Weges in die Stötteritzer Landstraße gibt zu unserer Anfrage hinsichtlich eindeutiger Beschilderung eine ablehnende Haltung der Stadt, da dieser Bereich als Grundstücksausfahrt gestaltet ist und nicht als Straßenkreuzung. Somit wäre keine weitere Beschilderung erforderlich. OR Knaak hat hier noch einmal nachgehakt, das es sich ja dennoch nicht um eine Grundstücksausfahrt handle, sondern vielmehr um die Einfahrt in einen öffentlichen Weg. Das Kulturamt hat sich auf unsere Frage nach dem teilweise zerstörten Denkmal auf dem Gelände der Holzhausener Kirche interessiert gezeigt, sodass es eine Begutachtung durch das Amt für Denkmalpflege geben wird, um die weitere Vorgehensweise zu dessen Sanierung festzulegen.

Als nächster Punkt standen die neuen (alten) Züge Richtung Chemnitz auf der Tagesordnung. Der durch den Betreiberwechsel der Regionalverkehrsstrecke Leipzig-Chemnitz für viele deutlich lauter wahrnehmbare Bahnverkehr sorgt entlang der Bahnstrecke nicht nur in Holzhausen für Unmut. Grund sind die vom neuen Betreiber Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) eingesetzten Züge, die 25 Jahre und älter sind und damit nicht mehr dem Stand der Technik hinsichtlich Schallemission entsprechen. Gleichwohl sind diese Züge zugelassen, was ein Vorgehen gegen deren Betrieb auf der Strecke erschwert. Der Ortschaftsrat hat deshalb den einstimmigen Beschluss gefasst, gemeinsam mit den Nachbargemeinden Mölkau, Liebertwolkwitz und Großpösna eine Beschwerde an den Sächsischen Landtag zu verfassen, um hier auf politischer Ebene Druck auf den Betreiber ausüben zu können. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Feist (CDU) hat bereits seine Unterstützung zugesagt.

In einer ganzseitigen Begründung nimmt die Stadt Leipzig Stellung zum Vorschlag des Ortschaftsrates, eine der noch namenlosen Straßen im Sprio-Gewerbepark nach dem am 17. Juni 1953 gefallenen und bei MiFeu beschäftigten Dieter Teich zu benennen. Im Ergebnis wird der Vorschlag von der Verwaltung verworfen, genauso wie die bereits vor mehr als einem Jahr vorgeschlagenen Namen. Die Stadt will nun in Abstimmung mit der Eigentümergemeinschaft und dem Ortschaftsrat eine Beschlussvorlage zur Benennung erarbeiten.

Die Sitzungstermine für 2017 werden nach dem Muster des laufenden Jahres festgelegt. Es bleibt also beim zweiten Dienstag im Monat. Unter dem Punkt „Sonstiges“ wurde auf Anfrage von OR Timm das Amt für Umweltschutz als zuständige Behörde identifiziert, wenn es um Fragen des (mangelnden) Grünschnittes auf Privatgrundstücken geht. Führt der Bewuchs zu Einschränkungen (Sicht, Verkehrsschilder) des öffentlichen Verkehrs, ist das Ord-

nungsamt erster Ansprechpartner. Die Park- und Verkehrssituation während der sonntäglichen Andachten in der Rumänisch-Orthodoxen Kirche (Ecke Parkstraße/Russenstraße) hat sich auf Nachfrage von OV Raqué offenkundig nicht verbessert, sodass noch einmal das Gespräch mit der Kirchengemeinde gesucht wird, um möglicherweise verkehrsneutrale Parkflächen für die Kirchgänger zu suchen. Die Stadt Leipzig beabsichtigt, dem Spielplatz in der Arthur-Pohlentz-Str. auf dem Gelände des Sportplatzes im Frühjahr 2017 zu erweitern. Der Ortschaftsrat hatte im vergangenen Jahr die Anfrage aus der Bürgerschaft an die Stadt weitergegeben, in diesem Fall offenbar mit Erfolg.

In der Einwohnerfragestunde äußerte eine Anwohnerin des Maienweges Bedenken, da die bisher vorhandenen Poller in Richtung Walter-Markov-Ring entfernt worden seien und nun befürchtet werde, dass Durchgangsverkehr durch die Anliegerstraße fährt.

Eine andere Bürgerin fragte nach der Veröffentlichung der Tagesordnung auf dem elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig, da die Infotafel vor dem ehemaligen Gemeindeamt ja nun nicht mehr existiere. OV Raqué wird nachfragen, warum die Tagesordnung bisher nicht vor der Sitzung auf diesem System veröffentlicht ist. Zuletzt kam eine Frage nach der Baugenehmigung und den Ausbauplänen des Umbaus unseres ehemaligen Gemeindeamtes zur Flüchtlingsunterkunft. Der Bürger äußerte Bedenken zur Verträglichkeit der Umnutzung mit den Auflagen des Denkmalschutzes für dieses Gebäude. Der anwesende Stadtrat Haas verwies auf die zuständige Behörde der Stadt.

**Die nächste Sitzung findet am Dienstag, dem 12. Juli 2016, um 19:30 Uhr, in der Aula der Grundschule Holzhausen statt.**

Termine der nächsten Sitzungen zum Vormerken: 13. September, 11. Oktober.

Sie erreichen den Ortschaftsrat jederzeit per E-Mail unter [mitglieder@or-holzhausen.de](mailto:mitglieder@or-holzhausen.de)

Es grüßt Sie herzlich

*Ihr Ortschaftsrat Uwe Kotalla*



## Der Holzhausener

### Mitteilungsblatt der Ortschaft Holzhausen

Herausgeber, Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Redaktion: Ines-Doreen Grauwinkel, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: (03535) 489-128, E-Mail: [fz@wittich-herzberg.de](mailto:fz@wittich-herzberg.de)

Ortsvorsteher: Hans-Jürgen Raque, Stötteritzer Landstraße 31, 04288 Leipzig

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Titelfotogalerie: © Uwe Letzel

Der „Holzhausener“ wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



## Geburtstage im Juli



Jedesmal, wenn ein Mensch lacht, fügt er seinem Leben ein paar Tage hinzu.

Curzian Malaparte

**Der Ortschaftsrat Holzhausen sendet folgenden Jubilaren sowie allen Holzhausener Bürgern, die im Juli Geburtstag haben, herzliche Glückwünsche!**

am 25.07. Frau Elfriede Rutke zum 85. Geburtstag  
 am 28.07. Frau Barbara Schrader zum 85. Geburtstag  
 am 06.07. Frau Inge Kujath zum 80. Geburtstag  
 am 07.07. Frau Ilse Lüttig zum 80. Geburtstag  
 am 14.07. Frau Marianne Lindner zum 80. Geburtstag  
 am 18.07. Herr Klaus Kitscheck zum 80. Geburtstag  
 am 22.07. Herr Hans Keßler zum 80. Geburtstag  
 am 24.07. Herr Dieter Haupt zum 80. Geburtstag  
 am 10.07. Herr Bernd Allritz zum 75. Geburtstag  
 am 11.07. Herr Jürg Nagel zum 75. Geburtstag  
 am 23.07. Herr Peter Pascheke zum 75. Geburtstag  
 am 25.07. Herr Dieter Baumann zum 75. Geburtstag  
 am 26.07. Frau Hannelore Riha zum 75. Geburtstag  
 am 31.07. Herr Klaus Herles zum 75. Geburtstag

am 03.07. Herr Dr. Rainer Pickenhain zum 70. Geburtstag  
 am 03.07. Herr Lothar Regel zum 70. Geburtstag  
 am 30.07. Herr Wolfgang Müller zum 70. Geburtstag

Hinweis auf das Widerspruchsrecht: gegen eine Veröffentlichung Ihres Jubiläums können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bis zehn Werktage vor Redaktionsschluss beim Bürgeramt einzulegen, damit dieser in der nächsten Ausgabe Berücksichtigung finden kann.

**Sofern keine Auskunftssperre im Bürgeramt beantragt wurde, erfolgt die Gratulation an dieser Stelle zu folgenden Geburtstagen: ab dem 70. alle 5 Jahre, ab dem 100. Geburtstag jährlich.**

Anzeigen



**Suche EFH, ZFH, Bauernhöfe für vorgemerkte Kunden u. freue mich auf Ihr Angebot. Dem Verkäufer entstehen keine Kosten. Andrea Reuter-Immobilien Tel. 034 296-41 402**

**Verkaufe Eigentumsgarage (L 5,9 m, B 3,0 m, H 2,5 m) mit Elektroanschluss in Leipzig/ Holzhausen Garagenge-meinschaft An der Mühle auf dem Unitasgrundstück. Tel. 0341/ 5214019 oder 0172/ 6897665**

### Inspirierende Ideenvielfalt

- Anzeige -

In dieser Gartensaison darf jeder wählerisch sein: Nicht nur das Blumenbeet, sondern auch Grundaustattungselemente für den Outdoorbereich können ganz nach dem eigenen Geschmack zusammengestellt werden. Ein Beispiel für die grenzenlose Gestaltungsvielfalt ist die neue Zaunserie Baveno, deren Farbspektrum von Mint über Signalrot bis hin zu Anthrazit reicht. Zusammen mit den unterschiedlich breiten Profilen sind die Kombinationsmöglichkeiten nahezu unerschöpflich. Die stilvolle Sichtblende aus dem Material HPL (High Pressure Laminate) zeichnet sich durch UV-Stabilität, Wartungsfreiheit sowie Bruchfestigkeit aus. Infos: [www.elevato.eu](http://www.elevato.eu). (epr)

### Professionelle Immobiliensuche

- Anzeige -

Wer selbst nach einem Haus oder einer Wohnung sucht, der spart Geld, opfert aber viel Zeit. Alle, die die Suche vereinfachen wollen, die sollten einen Immobilienmakler beauftragen, denn der Makler sucht präzise nach dem Wunschhaus und kann seinen Kunden eine Auswahl an geeigneten Immobilien bieten. Ein Makler ist effektiv, kostet aber Geld. Das Honorar wird bei einem seriösen Makler erst dann fällig, wenn er das passende Objekt für seinen Kunden gefunden hat und der Mietvertrag oder der Kaufvertrag unterschrieben wurde. Vorsicht sollte man walten lassen, wenn der Makler vorher Geld verlangt, denn dann verfolgt er keine guten Absichten, gute Makler werden nach Erfolg bezahlt. Hat man sich dazu entschlossen, einen Makler mit der Suche nach einem Haus zu beauftragen, dann sollte man sich über die Makler vor Ort erkundigen. Man kann Freunde fragen, was sie für Erfahrungen gemacht haben und dann einen Makler anrufen.

„ **Exklusives Wohnen** in Leipzigs besten Lagen! “



zum Beispiel:

- LINDENAUER HAFEN
- GOHLIS
- SÜDVORSTADT
- PLAGWITZ
- SCHLEUßIG UND VIELE MEHR

0341 - 12 466 200  
[kowo-immobilien.de](http://kowo-immobilien.de)



## Liebe Leser,

die Leiterin unserer Holzhausener Bibliothek Frau Roehrs geht im Juli 2016 in den Ruhestand. Die Mitglieder des Freundeskreises haben über viele Jahre mit ihr zusammengearbeitet. Gemeinsam ist es uns gelungen, unsere Bücherei zu einem wichtigen kulturellen Schwerpunkt von Holzhausen zu entwickeln. Wir möchten Frau Roehrs herzlich danken und ihr für die Zukunft alles Gute wünschen.

Eckehard Langnäse

## Bibliotheksinformation

Heute möchte ich für die jugendlichen Leser einiges vorstellen, das hoffentlich die einen oder anderen Interessen trifft.

### Ilona Einwohlt „Das Model und ich“

Seit die international erfolgreichen Modelzwillinge bei Sina in der Klasse sind, weiß sie es genau: Sie will Model werden. Aber wie? Sie hat keine Ahnung, was eine Sedcart ist, noch wie man die richtige Modetagentur findet, geschweige denn, wie man sich auf dem Catwalk präsentiert. Von der stylischen Vesna erfährt sie zwar jede Menge wertvoller Insider-Tipps, doch deren Schwester Dunja steht der Sache kritisch gegenüber und verbreitet schlechte Stimmung. Wem kann Sina glauben? Soll sie ihren Traum begraben, bevor er überhaupt angefangen hat?

Da erhält Sina die Chance ihres Lebens: Sie wird von einer Modetagentin nach Malaga eingeladen- in eine echte Model-WG Mit vielen Sina-Tipps zu Schönheit, Körperkult, Mode und Stytes, Modelkarriereweg; inklusive Test „Checke deinen Modetfaktor“ und vielen Beauty-Rezepten für Masken, Peelings 8t. Co.

### Itona Einwohlt „Die Liebe und ich“

Ilona Einwohlt kennt sich in Sachen Mädchen bestens aus. Diesmal erzählt sie, wie ihre liebenswerte Hauptfigur Sina ihrem „ersten Mal“ entgegenfiebert und legt damit ein Aufklärungsbuch vor, das einzigartig ist. Denn hierin geht es zwar um Sex und Verhütung - aber vor allem auch um dieses tiefe, prickelnde Gefühl, genannt Liebe.

Arena Verlag

Vor genau drei Stunden bin ich explodiert. Und jetzt weiß ich nicht, ob ich deswegen ein schlechtes Gewissen haben muss oder nicht. Vorhin beim Nachhausekommen hat mich Mama ganz komisch angesehen, als ob sie mir angesehen hätte, dass etwas Grandioses mit mir passiert ist. Empfohlen ab 14 Jahre - Aufklärung ata Sina: gefühlvoll, informativ und absolut ehrlich (Entnommen Buchverladsinformation Arena)

### Luke Mockridde „Wie (m) ich die Schule fertigmachte“

Irgendwie war und ist die Schulzeit vor allem: lustig. Und seltsamerweise waren wir alte auf der selben Schule.

Comedy\_Star Luke Mockridge präsentiert uns die Mitschüler und die Lehrer, die es überall gab: Die Heulsuse und den Möchtegern-Checke r den Grapscher und die Mutti und und und ...

### Gudrun Pausewang „Die Wolke“

Leseprobe:

Plötzlich heulte die Sirene. Herr Benzig brach seinen Kommentar zur neuen Französisch-Lektion mitten im Satz ab und warf einen Blick auf seine Armbanduhr.

„Neun vor elf“, sagte er. „Komische Zeit für einen Probealarm. Es stand auch nichts davon in der Zeitung.“

„Das ist ABC-Alarm!“ rief Elmar, der Klassenbeste.

„Wahrscheinlich stancrs doch wo, und ich habe es nur übersehen“, sagte Herr Benzig.

„Machen wir weiter.“

Aber kaum hatte er sich wieder in die Lektion vertieft, knackte es im Lautsprecher. Alle blickten zu dem kleinen Quadrat über der Tür. Es sprach nicht wie sonst die Sekretärin, sondern der Direktor.

„Soeben wurde ABC-Alarm gegeben. Der Unterricht schließt ab sofort. Alle Schüler begeben sich auf dem schnellsten Weg nach Hause.“ Unter den vielen Kommentaren zum Buch möchte ich den von Axel Eggebrecht zitieren: „Das Buch habe ich atemlos in einem Zuge gelesen. Gudrun Pausewang ist es gelungen, ein wichtiges Thema ungemein spannend darzustellen, für Leser jeden Alters. Aber besonders gut finde ich, dass es als Jugendbuch herauskam. Diejenigen sollten, müssen es lesen, die einst mit Folgen unseres leichtfertigen Umgangs mit Atomspaltung werden zurechtkommen müssen ... Die Autorin missachtet glücklicherweise alle üblichen Tabus. Mit Recht. Auch atomare Katastrophen missachten solche Tabus.“ Ein anderer, Peter Härtling, schreibt dazu: „Ein leises, genaues, verzweifeltes Buch.“

### Julie Anne Peters „Luna“

Das ist ein berührendes, intensives Buch! Ein Roman über einen außergewöhnlichen Jugendlichen zwischen den Geschlechtern. Nacht für Nacht verwandelt sich Liam in Luna, in das Mädchen, das er sein möchte. Doch dann genügt ihm das nicht mehr. Liam will auch tagsüber seinem wahren Ich Raum geben, sich als Mädchen zeigen. Aber welche Auswirkungen wird das auf seine Schwester haben?

### Mirjam Presster „Matka Mai“

September 1943:

Polen war von den Deutschen besetzt. Malka Mai war sieben, als ihre Mutter sie auf der Flucht über die Karpaten allein zurücklassen musste. Nur selten fanden solche Geschichten ein gutes Ende. Einmal zum Glück war es so. Das Buch beruht auf einer wahren Geschichte. Und es beweist, dass es zwischen Mutter und Kind ein Band gibt, das unzertrennlich ist.

Mir ist es unter die Haut gegangen.

Viel Freude und einen Wissenszuwachs für die Leser wünscht

R. Heimbach

Festgelände Arthur-Polenz-Str. 12

09.-11.09.

Herzlich Willkommen zum

**VOLKS FEST**

**HOLZHAUSEN**

Eröffnung Freitag 18 Uhr, Samstag & Sonntag ab 10 Uhr

- Monsters of Schlager
- Steffen Lukas & das Plattenbauorchester
- Oldtimertreffen
- Schauteller
- Spaß und Unterhaltung für Groß & Klein

MONSTERS OF SLAGGER



## Anpacken statt Chillen ...

### ... der Sommer im Jugendclub Holzhausen

„Hoch vom Sofa! - Rein in die Power-Chill-Ecke“ das Projekt von, für und mit unseren Jugendlichen startet in der dritten Ferienwoche und soll bis zum 4. August abgeschlossen sein. In den vier Wochen werden wir einen Teil der Räume in der zweiten Etage umbauen und interaktiv gestalten. Somit stehen die Sommerferien unter dem Motto: „Anpacken statt Chillen“! Auf das Resultat kann man gespannt sein! Im gleichen Monat stehen noch zwei Veranstaltungshighlights im und mit dem Jugendclub Holzhausen an: Am Samstag, dem 13.08.2016 von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr findet unser 6. Tag der offenen Tür statt. Mit dabei sind

die Bibliothek Holzhausen, das Jugend- & Blasorchester Leipzig e.V. und der Freundeskreis der Bibliothek. Nur zwei Wochen später am Samstag, dem 27.08.2016 findet zum 12. Mal in Folge unser traditionelles Streetsoccer-Fußballturnier statt. Das Besondere: In diesem Jahr findet das Turnier in der Nacht statt. Somit begehen wir unseren „ersten“ Night-Cup in der Geschichte von Holzhausen. Wir freuen uns auf Groß und Klein und laden hiermit ALLE ein!

*Kinder- & Jugendfreizeitzentrum Holzhausen, Columbus Junior e. V., Arthur-Polenz-Str. 12, 04288 Leipzig, 034297 14767, E-Mail: info@clubholzhausen.de*

## Der Heimatverein Holzhausen e. V. informiert

### Unsere Veranstaltungen im III. Quartal 2016

#### **Finisage der Ausstellung „20 Jahre Heimatverein“ am Sonntag, 03.07.2016**

Die Ausstellung kann letztmalig von 14.00 bis 17.00 Uhr besichtigt werden. Eintritt 1 Euro.

#### **Mitgliederversammlung am Mittwoch, 10.08.2016**

Die Vereinsmitglieder treffen sich 19.00 Uhr im Berggut, um den Veranstaltungsplan für das Jahr 2017 vorzubereiten, damit wir auch im nächsten Jahr wieder ein vielseitiges und interessantes Programm für unsere Gäste anbieten können. Alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen. Bitte viele gute Ideen mitbringen.

#### **Sommerfrühstück am Zuckelhausener Teich und Ausstellungseröffnung am Sonntag, 28.08.2016**

**Von 10.00 bis 13.00 Uhr gemeinsames Frühstück von Holzhausener Bürgern, Vereinen und Gewerbetreibenden.** Jeder, der teilnehmen möchte, bringt von seinem Lieblingsfrühstück genügend für sich und die Nachbarn mit. Alles wird auf einem großen Buffet angeboten und jeder kann sich bedienen. Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt. Alle Holzhausener, Vereine und Gewerbetreibende sind herzlich eingeladen. Eine schöne Gelegenheit zu vielen Gesprächen und zum besseren Kennenlernen beim gemeinsamen Frühstück unter den herrlichen Weiden am Teich.

#### **Danach wird um 14.00 Uhr im Berggut die Ausstellung „Geschichte der Schule in Holzhausen“ eröffnet. Eintritt 1 Euro**

#### **„Vereinsmitglieder unterwegs“ am Mittwoch, 07.09.2016**

„Blütenpracht und Pflanzenvielfalt zwischen Tafelberg und Nadelkap“ - eine fotografische Exkursion“.

Ein Filmvortrag von unserem Vereinsmitglied Wolfgang Teschner, Amateurfotograf und Mitglied des Fotoclubs, er begleitete junge Botaniker drei Wochen lang mit der Kamera in der Capensis Südafrikas, dem kleinsten, aber artenreichsten Florenreich der Erde.

Beginn 19.00 Uhr im Berggut, Eintritt 1 Euro.

#### **Tag des offenen Denkmals am Sonntag, 11.09.2016**

Das denkmalgeschützte Berggut ist von 10.00 bis 18.00 Uhr zur Besichtigung geöffnet, die Ausstellung „Geschichte der Schule in Holzhausen“ sowie die Dauerausstellung des Heimatvereins können besucht werden. Außerdem werden Führungen rund um den denkmalgeschützten Ring angeboten. Um 11.00 Uhr Auftritt der Akkordeonten der Musikschule Fröhlich unter Leitung von Andrea Boese. Gastronomische Versorgung durch das Küchenteam des Heimatvereins.

#### **Bitte bereits jetzt vormerken:**

#### **Besuch des Botanischen Gartens am Samstag, 01.10.2016**

Führung mit unserem Vereinsmitglied Matthias Schwieger, traditionsgemäß mit Kaffeetrinken (kleiner Unkostenbeitrag). Das Eintrittsgeld und die Spenden vom Kaffeetrinken werden wie jedes Jahr für die

Verlängerung unserer Pflanzenpatenschaft eingesetzt. Beginn 15.00 Uhr, Eintritt 5 Euro. Die Veranstaltungen des Heimatvereins werden durch das Kulturamt der Stadt Leipzig gefördert. Sie beginnen, wenn nicht anders angegeben um 19.00 Uhr im Berggut am Zuckelhausener Ring 17. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, bitte beachten Sie deshalb auch unsere Aushänge an den Informationstafeln im Ort, Informationen in der LVZ und im Internet unter [www.berggut.de](http://www.berggut.de).

### Veranstaltungsrückblick

#### **Vom 27.05. bis 29.05. 2016 feierte der Heimatverein Holzhausen sein 20-jähriges Bestehen mit einer Festveranstaltung, dem Berggutfest am Samstag und einem Frühschoppen im Zauchewäldchen am Sonntagvormittag.**

Zur **Festveranstaltung am Freitagabend** hielt Jörg Wicke, Gründungsmitglied und 18 Jahre Vereinsvorsitzender, die Festrede. Er würdigte die erfolgreiche Arbeit des Heimatvereins in den 20 Jahren und verwies darauf, dass der Verein Betätigungsfelder für die unterschiedlichsten Interessen der Holzhausener und Gäste anbietet. Mit seinen vielseitigen Veranstaltungen wie u. a. Lesungen, Konzerte, Feste, Ausstellungen, Diskussionsrunden zu aktuellen und kommunalpolitischen Themen, Exkursionen und Wanderungen, sowie verschiedenen Zirkeln hat der Verein zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Ort beigetragen. Das Berggut ist im Laufe der Jahre zur Begegnungsstätte geworden und aus dem gesellschaftlichen Leben in unserem Ortsteil nicht mehr weg zu denken. Unser jetziger Vereinsvorsitzender, Harry Gloger, knüpfte an die Worte von Jörg Wicke an und betonte, dass es dem Verein gelungen ist, auch nach dem Wechsel an der Vereinsspitze die erfolgreiche Arbeit fortzusetzen und bedankte sich dafür bei allen Vereinsmitgliedern. Stellvertretend für viele fleißige Mitglieder ehrte er Ralf Klein und Andrea Hanf für ihre langjährige unermüdliche Arbeit im Verein und ernannte sie zu Ehrenmitgliedern. Danach gratulierten unsere Heimatfreunde aus der Partnergemeinde March sowie ihr neue Bürgermeister Herr Mursa, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Holzhausen, der Jugendclub und der Ortsvorsteher Hans Jürgen Raque, zum 20-jährigen Jubiläum und übergaben kleine Präsente. Zum Schluss des offiziellen Teils der Festveranstaltung dankte unsere Sprecherin, Petra Hartmann, im Auftrag aller Mitglieder Harry Gloger für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle des Vereins. Anschließend trafen sich Vereinsmitglieder und die geladenen Gäste im Berggut, wo ein leckeres Buffet mit Spanferkel und eine große Auswahl an Getränken auf uns warteten. Alle saßen noch lange beisammen, unterhielten sich und genossen den schönen Abend.



**Am Samstagvormittag begleiten unsere Vereinsmitglieder Katrin Nittel, Kerstin Naumann, Jörg Wicke und Michael Hanf die Marcher Heimatfreunde auf einer Fahrt nach Marchern zur Besichtigung des Schlossparks.** Die Parkführerin wartete bereits auf die Gäste und führte sie fast 3 Stunden durch den schönen Park, sie erklärte alles sehr ausführlich und beantwortete die vielen Fragen. Besichtigt werden konnten auch die sonst verschlossene Ritterburg sowie die Pyramide. Wir freuen uns, dass wir den Marchern wieder ein Stück unserer schönen Umgebung zeigen konnten.

Am Samstagnachmittag waren Holzhausener und Gäste zum bereits **14. Berggutfest, diesmal unter dem Motto „Handwerker aus Holzhausen und Umgebung stellen sich vor“** und zum **Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Holzhausen eingeladen.**



In bewährter Weise wurde wieder ein dicht gedrängtes Programm angeboten, für jeden ob Groß oder Klein war etwas dabei.

Interessant für alle die Vorstellung der Handwerker aus Holzhausen und Umgebung, die ihre Handwerkskunst vorführten und teilweise auch einen Einblick in ihre Geschichte gaben. Dazu gehörten u. a. Zimmerei Rudolf, Schmiede Dietze, Betonbohren Burmeister, Goldschmied Jänicke, Buchbinderei Dettlaff, Mosterei Bunge, und Töpferin, die sogar mit den Kindern getöpft hat. Sehenswert auch das Schaudreschen mit dem Lanzbulldog.

Außerdem gab es wie immer viele musikalische Darbietungen von der Leipziger Jungenband unter Leitung von Helmut Römer, den Akkordeonteuflern der Musikschule Fröhlich, Leitung Andrea Boese, und dem Orchester Holzhausen, Leitung Manuel Löschner.

Gefallen haben allen Besuchern auch die Darbietungen der Kinder vom Kindergarten „Fuchsbau“ und der Schüler der Grundschule Holzhausen. Auch die Seniorentanzgruppe Holzhausen

unter Leitung von Uta Kühn und die Formationstanzgruppe „äl Bandaschero`s“ der Tanzschule Oliver Thalheim und Tina Spiesbach erhielten viel Beifall. Die Führungen durch Zuckelhausen mit unserem Vereinsmitglied Erika Umlauf sind bei den Besuchern ebenfalls gut angekommen. Die Kinder freuten sich u. a. über Kinderschminken, Karussell, Spiele bei der Feuerwehr und das Liebertwolkwitzer Puppentheater mit. Bärbel Grögor. Genutzt wurde auch das Angebot der Polizei zur Fahrradcodierung und der Informationsstand vom DRK. Die gastronomische Versorgung mit Kaffee, Kuchen sowie Gegrilltem und Getränken aller Art vom Küchenteam des Heimatvereins und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr war wie immer bestens.



**Am Sonntag früh trafen sich viele Holzhausener und Gäste am Nettomarkt in Holzhausen, um mit dem Fahrrad oder dem Lanz Bulldog ins Zauchewäldchen zum Frühschoppen zu fahren bzw. dorthin zu wandern.**

Zu Beginn wurde der von der Firma Christine Stoll restaurierte Gedenkstein, den Jäger im Oktober 1896 ihrem Jagdherrn Alphons Hagemann gestiftet hatten, von August Wangler, Vorsitzender des Heimatvereins March und Dr. Hans Martin, Ehrenmitglied des Holzhausener Heimatvereins feierlich enthüllt, musikalisch umrahmt von den Jagdhornbläsern um Tilmann Klein.

Alphons Hagemann war Rechtsgelehrter, lebte von 1825 bis 1901 in Leipzig. Die Stifter des Steins - die auswärtigen Gäste - haben ihre Namen in die vier Seitenflächen meißeln lassen. Darunter sind auch Namen aus dem Adelsstand, Excellenzen und Generale. Offenbar war die Jagd im Zauchewäldchen vor mehr als 100 Jahren, zumindest auf Niederwaldwild, noch lohnend.

Noch mehr dazu kann nachgelesen werden in den Schriften und Mitteilungen Nr. 1 vom Heimatverein Holzhausen von 1996. Der Heimatverein legt das Heft nochmals auf, Interessierte können es dann für 2 Euro kaufen.

Großen Anteil daran, dass der Gedenkstein saniert wurde, hatte unser Vereinsmitglied Petra Duda, die mit großem Einsatz alles organisiert hat. Dafür recht vielen Dank.

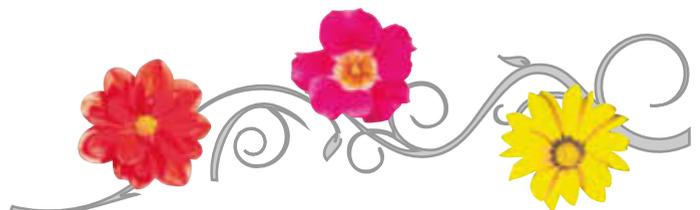
Zum Fest durfte das Zauchelied von Kantor Lange nicht fehlen. Es wurde zwar nicht gesungen, sondern als Gedicht von unseren Vereinsmitgliedern Ulrike Loos und Prof. Elmar Schenkel gekonnt vorgetragen. Danach gab es noch Vorführungen vom Hundesportverein „Hundefreunde Leipzig/Ost“ und zum Abschluss musizierte das Orchester Holzhausen.

Übrigens der Wildgulasch, der zum Frühschoppen von den Jägern angeboten wurde, hat allen Gästen geschmeckt.



Der Heimatverein bedankt sich bei allen, die mitgeholfen haben, dass wir mit den Vereinsmitgliedern, den Marcher Heimatfreunden, den Holzhausenern und vielen Gästen zu unserem 20-jährigen Jubiläum so ein schönes Festwochenende feiern konnten.

A. Hanf



## KIRCHE &amp; LIED

## So. | 7. August | 17.00 Uhr

Danny Dziuk - „Wer auch immer, was auch immer, wo auch immer“

Danny Dziuk schreibt deutschsprachige Songs, Chansons und manchmal auch Lieder, die er meistens auch selber singt, spielt oder produziert, ob nun mit oder ohne Band. Manchmal tut er das aber auch für andere, die er gut findet, wie zum Beispiel in letzter Zeit für Axel Prahl und Annett



Louisan. Manchmal nimmt das ein bisschen überhand, aber vielleicht ist es manchmal ja auch genau gut so. Davor spielte/schrieb er lange Zeit mit/für Stoppok, produzierte Filmmusiken (etwa für den Kölner oder Münsteraner Tatort), oder absolvierte Auftritte (oder Alben) mit Wiglaf Droste, und trieb sich überhaupt oft auf Lesebühnen herum. Im August ist er solo unterwegs und stellt sein neues Album „Wer auch immer, was auch immer, wo auch immer“, für das er sich über sieben Jahre Zeit gelassen hat und das im April bei Buschfunk erschienen ist.

[www.dziuks-kueche.de](http://www.dziuks-kueche.de)

## So. | 10. Juli | 17.00 Uhr

Anne Heisig - SongRise

Im August 2014 präsentierte Anne Heisig ihre Debut-CD „SongRise“ in großer Bandbesetzung bei den Classic Open auf dem Leipziger Markt. Nun ist die sympathische Songwriterin wieder zurück und geht - begleitet von ihrem musikalischen Partner am Bass Pascoal Uamba - auf gleichnamige Akustiktour. Anne Heisig nimmt ihre Zuhörer mit ihrer einzigartigen Stimme und ihren sanften Gitarrentönen mit auf eine musikalische Reise zu sich selbst. Dabei geht es mal fröhlich, mal traurig und mal nachdenklich zu. Das Wechselbad der Gefühle, die das Leben so mit sich bringt, drückt die junge Musikerin erfrischend unbekümmert und natürlich aus: Von rhythmischen Reggaebeats geht es über Folkballaden, von Pop-songs hin zu leichten Blues-Melodien. Um ernste Themen macht sie dabei keinen Bogen, sondern fordert gerade die Auseinandersetzung heraus. Die Theologie-Studentin hat viel zu erzählen - nicht nur von ihren Reisen zwischen Europa, Amerika und Afrika oder den vielen interessanten Menschen, die sie dabei getroffen hat. Ihre Leichtigkeit auf der Bühne lehnen am Ende doch, dass man das Leben manchmal nicht zu schwer nehmen sollte; Hoffnung sieht sie immer.

[www.anne-heisig.de](http://www.anne-heisig.de)



## Gottesdienste im Juli 2016

Wenn nicht anders vermerkt, feiert Pfarrerin Thiel die Gottesdienste mit der Gemeinde

## 3. Juli, 6. Sonntag nach Trinitatis

10.45 Uhr **Zuckelhausen**

Gottesdienst mit Abendmahl,  
Frauen der Bibel: Bathseba

## 10. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr **Holzhausen**

**Zuckelhausen**

„Oben-Er“ - Gottesdienst *in Liebertwolkwitz*  
mit Familie Menz

## 17. Juli, 8. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr **Holzhausen**

Gottesdienst mit Frau Milkau

## 24. Juli, 9. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr **Holzhausen**

**Zuckelhausen**

Gottesdienst *in Liebertwolkwitz*  
mit Frau Milkau

## 31. Juli, Israelsonntag

10 Uhr **Zuckelhausen**

Gottesdienst mit Frau Milkau

## 7. August, 11. Sonntag nach Trinitatis

10.45 Uhr **Holzhausen**

Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 5. August 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 27. Juli 2016**



Anzeige



## Herzlichen Dank

sagen wir allen, die meinen Mann, unseren Vater und Opa auf seinem letzten Weg begleitet haben.

**Rolf Schönfeld**

\* 22.11.1939 † 10.05.2016

Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, aber es ist tröstend zu erfahren, wie viele ihn schätzten.

Danke für jedes liebe Wort des Trostes, für alle Blumen, Kränze und Zuwendungen sowie für alle Zeichen der Freundschaft und Zuneigung.

Ein besonderer Dank an Frau Pastorin Thiel und dem Bestattungshaus Hänsel.

Im Namen aller Angehörigen:

**Gudrun Schönfeld und**

Holzhausen, im Juli 2016 **Kinder**



**BESTATTUNGSHAUS FRANZKOWIAK**  
 Fachgeprüfter Bestatter · Bestattungsvorsorge

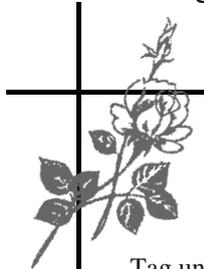


Liebertwolkwitz  
 Muldenttalstraße 45, 04288 Leipzig  
 Tag und Nacht 034 297 / 13 811

Am Südfriedhof  
 Prager Straße 210, 04299 Leipzig  
 Tag und Nacht 03 41 / 23 05 822

[www.bestattungshaus-franzkowiak.de](http://www.bestattungshaus-franzkowiak.de)

Ihr fachgeprüftes Bestattungshaus



**müller**  
 Bestattungen  
 Leipzig



Tag und Nacht  
**Tel. 03 41 - 8 63 86 64**

**Probstheida**  
 04289 Leipzig-Franzosenallee 6e  
 EKZ „Sonnenpark“  
[www.bestattungsmueller.de](http://www.bestattungsmueller.de)



**BESTATTUNGSHAUS**  
**hänsel**  
 Inh. Thomas Hänsel - Fachgeprüfter Bestatter



Leipzig - Kohlgartenweg 2 - Tel. 0341/2612383  
 Leipzig - Zwickauer Str. 67a - Tel. 0341/8607770  
 Leipzig - Auguste Schulze Str. 2a - Tel. 034297/40399  
 Taucha - Rudolf Winkelmann Str. 5 - Tel 034298/68376

Ständige Bereitschaft Tag & Nacht  
[www.BestattungshausHaensel.de](http://www.BestattungshausHaensel.de)



ANGELIKA  
**BAUER**  
 BESTATTUNGSHAUS

Tag & Nacht  
 Tel. 03 42 97 / 98 86 02  
 Fax 03 42 97 / 77 86 99  
 Funk 01 73 / 7 46 05 01

**Alle Wege in einer Hand**

Teichmannstraße 15  
 04288 Leipzig-Liebertwolkwitz  
[a.bauer-bestattungen@web.de](mailto:a.bauer-bestattungen@web.de)



**GUNTER SACK**  
 Bestattungen

Wenn der Mensch  
 den Menschen  
 braucht.

Tag & Nacht  
**Tel. (0341) 8 63 32 11**  
[www.bestattungen-sack.de](http://www.bestattungen-sack.de)



Zertifiziertes QM System  
 nach ISO 9001:2008  
 LGAC InterCert  
 TÜV Rheinland  
 Ein Unternehmen des



**Steinmetzbetrieb**  
**Christine Stoll**  
 Meisterin des Steinmetz- und  
 Steinbildhauerhandwerks

**Das Grabmal**  
 Bleibendes Zeichen Ihrer Liebe  
**Natursteinverarbeitung**  
 für Friedhof, Haus und Garten

Albrechtshainer Straße 3a · 04299 Leipzig · **Tel.: (03 41) 8 62 21 84**  
 Fax: (03 41) 8 63 27 67 · Öffnungszeiten: täglich 9.00 - 17.00 Uhr

Zweigstelle: Eilenburger Str. 58 · 04425 Taucha **Tel.: (03 42 98) 48 13 62**  
 Öffnungszeiten: Mittwoch 9.00 - 17.00 Uhr **Funk: 01 73 / 5 67 20 86**

*Wichtig ist nur,  
 eine wirkliche Wahl  
 gehabt zu haben ...*



**DUNKER**  
 BESTATTUNGEN  
 TRAUERVORSORGE

Mölkau  
 Engelsdorfer Straße 35

Holzhausen-  
 Probstheida-Meusdorf  
 Prager Straße 279

[www.bestattungen-dunker.de](http://www.bestattungen-dunker.de)  
**Tel. 0341 - 6524650**  
 Wir nehmen uns Zeit. Jederzeit.

## Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH macht hiermit öffentlich bekannt, dass

- I. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH,
- II. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH
- III. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- IV. die Ergänzenden Bestimmungen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH zur AVBWasserV,
- V. die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser,
- VI. die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser,
- VII. das Preisblatt für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und
- VIII. das Preisblatt für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden Jesewitz und Machern

zum 01.01.2016 geändert wurden und in folgender Fassung ab dem 01.01.2016 gelten:

### I. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Diese AEB-A regeln das Verhältnis zwischen den gemäß den Abwassersatzungen der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage Verpflichteten und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).

#### § 1 Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

(1) Die Gesellschaft betreibt die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Entsorgungsgebiet der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land, auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwassersatzungen der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (nachfolgend „Abwassersatzung“ genannt) zu den nachstehenden „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ durchzuführen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt mit Anschlussnehmern/Kunden Verträge zu von diesen AEB-A abweichenden Vertragsbedingungen zu schließen, soweit dies sachlich gerechtfertigt erscheint und der Anschlussnehmer/Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Von der Abwassersatzung abweichende Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und Entsorgung des auf diesem Grundstück anfallenden Abwassers ist auf einem besonderen – bei der Gesellschaft erhältlichen – Vordruck zu stellen. Dieser Antrag gilt auch für sonstige Dienstleistungen sowie für die befristete Einleitung von Abwässern aus Baustelleneinrichtungen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB-A einschließlich der Kostenregelungen für Anschlussnehmer und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.

(4) Vertragspartner der Gesellschaft zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden/zu entsorgenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Steht das Eigentum, das Erbbaurecht

oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.

(5) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

(6) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlussvertrag) bzw. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Einleitvertrag) kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien gegengezeichneten Vertrages bei der Gesellschaft zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zu Stande, soweit die Gesellschaft nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Gesellschaft ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

(7) In Verträge über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die zwischen Anschlussnehmern/Kunden und der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH geschlossen wurden, tritt die Gesellschaft ein.

(8) Wohnt der Anschlussnehmer/Kunde nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

#### § 2 Baukostenzuschuss (BKZ)

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukosten-

zuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasseranlage zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt und die Erstellung oder Verstärkung des betroffenen Teils der öffentlichen Abwasseranlage nach dem 01.07.1990 begonnen wurde. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers, die eine Verstärkung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich macht, oder wenn das Grundstück des Anschlussnehmers bisher über eine Kleinkläranlage entwässert wurde und das Grundstück erstmalig leitungsgebunden an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird.

(2) Die Ermittlung des Baukostenzuschusses bemisst sich nach Anlage 6 sowie nach der „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Kostenregelungen.

#### § 3 Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal), Anschlusskanalkosten

(1) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft.

(2) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) erfolgt durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann sich eines Dritten bedienen.

(3) Der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) beginnt am öffentlichen Abwasserkanal oder Schacht und endet an der straßenseitigen Außenkante des maximal zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernten Übergabeschachtes vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet der Anschlusskanal an der dem öffentlichen Abwasserkanal nächst gelegenen Grundstücksgrenze bzw. an der straßenseitigen Außenkante des dem öffentlichen Abwasserkanal nächst gelegenen Übergabeschachtes, und zwar unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) Grundsätzlich ist jedes Grundstück i.S.d. § 2 Nr. 12 der Abwassersatzung über einen gesonderten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) zu entwässern. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden (z.B. bei Erschließungsmaßnahmen) der Nutzung eines Grundstücksanschlusses (Anschlusskanals) durch zwei oder mehrere bestehende oder noch zu bildende Grundstücke zustimmen. In diesem Fall wird derjenige Eigentümer Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück sich der Anschlusskanal befindet. Die weiteren Grundstücke sind Nacheinleiter. Die für die Nacheinleitung notwendigen Rechtsverhältnisse zwischen den Grundstückseigentümern sind von diesen selbst zu regeln und der Gesellschaft auf Anforderung nachzuweisen.

**(5)** Der Anschlussnehmer zahlt der Gesellschaft die Kosten nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser“ für die Herstellung bzw. für die Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal), die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**(6)** Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden in Absprache mit den Anschlussnehmern/Kunden und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch die Gesellschaft festgelegt.

**(7)** Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einhaltung der Grenzwerte (entsprechend Anlage 1) notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

**(8)** Die Reinigung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) erfolgt durch die Gesellschaft. Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Kosten für die Reinigung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

#### **§ 4 Grundstücksentwässerungsanlage**

**(1)** Die Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z.B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (z.B. Abwassersammelgrube, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z.B. Abscheideranlagen) und der Behandlung (z.B. Kleinkläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.

**(2)** Die Dachentwässerungsanlagen und deren Grundleitungen gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich ganz oder teilweise außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers/Kunden befinden, sofern sie an den Anschlusskanal anschließen.

**(3)** Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Übergabeschacht zu versehen, welcher mit seiner zur öffentlichen Verkehrsfläche zeigenden äußeren Wand nicht mehr als zwei Meter von der zum öffentlichen Verkehrsraum zeigenden Grundstücksgrenze entfernt sein darf. Ist die Errichtung eines Übergabeschachtes auf dem Grundstück nicht möglich, ist im Gebäude an der Durchführung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gebäudeaußenwand eine Reinigungsöffnung zu installieren. Diese Reinigungsöffnung muss so beschaffen sein, dass eine Kamera geradlinig die Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschlusskanal bis zum Anschlusschacht befahren kann. In der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, wenn der Anschlusskanal auf Strecke in die öffentliche Entwässerungsleitung einbindet, oder nicht häusliches Abwasser oder vorgereinigtes Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird, oder in der Rohrtrasse Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage eine Richtungsänderung vorliegt, oder Einbindungen von Nebenleitungen im Grundstück erfolgen, oder Nennweiten-, Gefälle- oder Materialwechsel im Grundstück vorgenommen werden. Ein solcher Kontrollschacht kann gleichzeitig als Übergabeschacht genutzt werden, sofern er mit seiner zur öffentlichen Verkehrsfläche zeigenden äußeren Wand nicht mehr als zwei Meter von der zum öffentlichen Verkehrsraum zeigenden

Grundstücksgrenze entfernt ist.

**(4)** Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann die Gesellschaft vom Anschlussnehmer/Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer der Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

**(5)** Sofern mit dem Abwasser Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider mit Probenahmereinrichtung gemäß der entsprechenden DIN einzubauen und zu benutzen. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

**(6)** Befinden sich in der Grundstücksentwässerungsanlage Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene hat der Anschlussnehmer/Kunde diese gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Einleitstelle in den öffentlichen Abwasserkanal.

**(7)** Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer/Kunde verantwortlich.

**(8)** Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung bei der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**(9)** Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu ändern. Der Anschlussnehmer/Kunde ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung Dritter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gesellschaft oder auf die Wasserversorgung ausgehen. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden sofort zu beseitigen.

**(10)** Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderungen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

**(11)** Die Gesellschaft kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit der Abwässer, zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

#### **§ 5 Art und Umfang der Entsorgung**

**(1)** Die Gesellschaft übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den in den Anlagen dieser AEB-A aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, der abgeschlossenen Ver-

träge und dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

**(2)** Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Leipzig und des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in der AEB-A festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

**(3)** Zur zeitweiligen Entsorgung von Abwasser, z.B. aus Baustelleneinrichtungen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, diese Entsorgungsleistung als Dienstleistung anzubieten.

**(4)** Straßeneinläufe und ausschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straße dienende Entwässerungsleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

**(5)** Oberflächenwasser, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser, auch soweit es verschmutzt und aus Sicht des Grundwasserschutzes im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes bzw. § 2 Nr. 1 der Abwassersatzung. Es besteht für die Gesellschaft keine Beseitigungspflicht. Die Gesellschaft ist jedoch im Einzelfall nach Prüfung berechtigt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, die Entsorgung des nicht unter die Abwasserbeseitigungspflicht fallenden Wassers als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung zu beantragen. Für befristete Grundwassereinleitungen im Rahmen des Baugeschehens ist eine Analyse gemäß des vom ehemaligen Staatlichen Umweltafamt Leipzig erarbeiteten Untersuchungsprogramms beizulegen.

**(6)** Die Abwasserbeseitigung kann durch die Gesellschaft unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Gesellschaft hat den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unter-

a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gesellschaft dies nicht zu vertreten hat oder

b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögert würde.

#### **§ 6 Grundstücksbenutzung**

**(1)** Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer/Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

**(2)** Der Anschlussnehmer/Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.

**(3)** Der Anschlussnehmer/Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat, vorbehaltlich

abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, die Gesellschaft zu tragen, soweit die zu verlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

**(4)** Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gesellschaft noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

**(5)** Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**(6)** Überbauungen von Teilen der öffentlichen Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Gesellschaft gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer/Kunden zu beseitigen.

### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

**(1)** Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**(2)** Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen, Hebe- und Förderaggregate u. a. müssen jederzeit zugänglich sein.

**(3)** Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Beauftragten der Gesellschaft Zutritt zu verschaffen.

**(4)** Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen könnten oder
- b. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 2 AEB-A nicht entsprechen oder
- c. sich die Abwasserbeschaffenheit erheblich ändert oder
- d. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

**(5)** Der Anschlussnehmer/Kunde hat Abwasserkontrollen der Gesellschaft oder von ihr beauftragter Dritter auf seinem Grundstück zu dulden. Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Kosten der Abwasserkontrolle zu tragen,

- a. wenn im Ergebnis dieser für die Parameter des Starkverschmutzerzuschlages die Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe nach Anlage 1 oder für weitere Parameter die Grenzwerte nach Anlage 2 dieser AEB-A überschritten worden sind, sowie wenn in diesem Zusammenhang weitere Kontrollen notwendig sind oder
- b. wenn durch den Anschlussnehmer/Kunden die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser beantragt wurde bzw. sich die Art und Menge des eingeleiteten nicht häuslichen Abwassers ändert.

### **§ 8 Schmutzwasserentgelt/Niederschlagswasserentgelt**

**(1)** Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten ein Schmutzwasserpreis, sowie ein

Niederschlagswasserpreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

**(2)** Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasserentgeltes und des Niederschlagswasserentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden geschlossen oder beseitigt worden ist.

**(3)** Die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes erfolgt auf der Grundlage der durch Wasserzähler gemessenen Menge an bezogenem Trinkwasser bzw. der durch Wasserzähler gemessenen Menge an Wasser, wenn das Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen bezogen worden ist und der durch Abwassermengenmessung ermittelten Menge. Soweit die bezogene Wassermenge nicht gemessen wurde oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfehlergrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gesellschaft zur Schätzung des bezogenen Wassers nach folgenden Maßgaben berechtigt,

- a. für Bezug von Trinkwasser:  
Maßgeblich ist der Trinkwasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder der vorjährige Verbrauch
- b. für Bezug von Wasser aus sonstigen Versorgungsanlagen: Maßgeblich sind die Förderleistung der Pumpe und deren Betriebsstundenzahl. Soweit eine Pumpe nicht vorhanden ist, kann ein für die jeweilige Verwendungsart vergleichbarer Trinkwasserbezug herangezogen werden.

**(4)** Das Niederschlagswasserentgelt berechnet sich nach den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten (versiegelten) abrechnungsrelevanten Flächen (gemäß Anlage 5 dieser AEB-A).

**(5)**

- a. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswasserentgelte nach dieser AEB-A erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung und Erfassung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe nach versiegelter Art der bebauten, befestigten Flächen, die bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Der Anschlussnehmer/Kunde hat bei der Ermittlung die ihm hierzu überreichten Formulare der Gesellschaft wahrheitsgemäß auszufüllen. Beauftragte der Gesellschaft dürfen für die Flächenermittlung das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.
- b. Die Gesellschaft kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Anschlussnehmer/Kunde trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 5 a dieser AEB-A nicht nachkommt.
- c. Des weiteren können Zuwiderhandlungen gegen die in § 8 Abs. 5 a dieser AEB-A begründeten Mitwirkungspflichten mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Vertragsstrafe kann bis zum 5-fachen des Rechnungsbetrages pro Jahr, der sich aus der Differenz der Abrechnung zwischen fehlerhafter und tatsächlicher Grundstücksfläche ergibt, betragen.
- d. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, eintretende Änderungen der Berechnungsgrundlagen für das Niederschlagswasserentgelt unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für neu angeschlossene Grundstücke, für die laut Pla-

nung/Antragstellung keine Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen war, und bei denen davon abweichend oder nachträglich entgeltrelevante Flächen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

**(6)** Bei Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe ist ein Starkverschmutzerzuschlag durch den Anschlussnehmer/Kunden zu zahlen. Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ergibt sich aus Anlage 3.

**(7)** Bringt der Anschlussnehmer/Kunde Abwasser unberechtigt

- a. ohne Zustimmung der Gesellschaft oder
- b. an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Stelle oder
- c. nach Ablauf befristeter Einleitverträge oder Sonderabwassereinleitverträge oder
- d. mehr als die vertraglich vereinbarte Menge in die öffentliche Abwasseranlage ein, so berechnet die Gesellschaft eine Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Entgeltes, das zu zahlen wäre, wenn genehmigt eingeleitet worden wäre. Sind Zeitraum und Menge der unberechtigten Einleitung nicht bekannt, werden ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die nach Vergleichswerten ermittelt wird. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe berechnet sich die Vertragsstrafe für den Zeitraum von der Feststellung der Maximalwertüberschreitung bis einschließlich dem Tag der Meldung über die Einhaltung der Maximalwerte (d) nach der Formel entsprechend der Anlage 4. Die Vertragsstrafe wird grundsätzlich für mindestens einen Tag erhoben und ab einem Betrag von mindestens 50,00 € an den Kunden/Anschlussnehmer weiterberechnet. Notwendige Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Beseitigung der unzulässigen Einleitung oder eines durch die unzulässige Einleitung verursachten Schadens entstehen, hat der Anschlussnehmer/Kunde zu tragen.

### **§ 9 Abwasserabsetzungen**

**(1)** Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers/Kunden bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes abgesetzt.

**(2)** Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge hat der Anschlussnehmer/Kunde durch gesonderte Messgeräte, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, oder andere geeignete Messverfahren zu erbringen. Diese sind mit der Gesellschaft abzustimmen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat sicherzustellen, dass über den zusätzlichen Wasserzähler nur die Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

**(3)** Soweit nicht anders vereinbart, muss der jährliche Absetzungsantrag bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer/Kunden gestellt werden.

**(4)** Anträge auf Bauwasserabsetzung sind generell vor der beabsichtigten Nutzung bzw. mit der Ausleihe von Standrohren zu stellen. Nachträgliche Anträge auf Bauwasserabsetzung werden nicht anerkannt.

**(5)** Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag eine pauschale Schmutzwasserabsetzung in Höhe von 15 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieheinheit gewährt. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebe-

stand) als 0,33 Großvieheinheit

- ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit.

Von der pauschalen Absetzung nach diesem Absatz ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 m<sup>3</sup>/Jahr für jede an der Abnahmestelle wohnende Person.

**(6)** Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit die Verwendung des Wassers zum angegebenen Zweck und seine Nichteinleitung als Abwasser einschließlich der dazu installierten Messeinrichtungen zu kontrollieren. Dazu wird der Gesellschaft oder den von ihr beauftragten Dritten der Zutritt zum Grundstück gemäß § 7 AEB-A gewährt. Bei Verweigerung der Zählerkontrolle sowie Verstößen gegen die beantragte Verwendung des Wassers und seine Nichteinleitung als Abwasser, wird im Abrechnungsjahr keine Absetzung gewährt.

### § 10 Abrechnung

**(1)** Das Entgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

**(2)** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, wird die für die neuen Preise maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

### § 11 Abschlagszahlungen

**(1)** Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer/Kunden.

**(2)** Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Preisänderung angepasst werden.

**(3)** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

**(4)** Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

### § 12 Vorauszahlungen

**(1)** Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**(2)** Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

**(3)** Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 13 Sicherheitsleistungen

**(1)** Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

**(2)** Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.

**(3)** Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, kann sich die Gesellschaft aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.

**(4)** Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 14 Zahlung; Zahlungsverzug

**(1)** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**(2)** Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Kunden kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Die Gesellschaft erhebt die Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Dem Anschlussnehmer/Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass der Gesellschaft ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die Pauschale (Mahnkosten) ist. Die Gesellschaft berechnet darüber hinaus Verzugszinsen gem. §§ 288, 247 BGB.

### § 15 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 16 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 17 Entgeltschuldner

**(1)** Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung.

**(2)** Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

**(3)** Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gesellschaft von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

### § 18 Ablehnung der Abwasserentsorgung

**(1)** Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
- b. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 dieser AEB-A eingehalten werden oder
- c. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf die Gesellschaft oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung aus-

geschlossen sind.

**(2)** Die Gesellschaft hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gesellschaft diese Kosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu ersetzen.

**(3)** Die Gesellschaft unterrichtet die Stadt Leipzig bzw. den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1.

### § 19 Dauer des Vertragsverhältnisses

**(1)** Das Vertragsverhältnis kann durch den Anschlussnehmer/Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.

**(2)** Das Vertragsverhältnis kann durch die Gesellschaft mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer/Kunden kein Anschluss und Nutzungsrecht gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.

**(3)** Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 20 Haftung

**(1)** Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

**(2)** Wer den Vorschriften dieser AEB-A zuwiderhandelt, haftet der Gesellschaft für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer/Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**(3)** In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### § 21 Änderungsklausel

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

### § 22 Gerichtsstand

**(1)** Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Anschlussnehmer/Kunden zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.

**(2)** Das Gleiche gilt,  
a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder  
b. wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die die Gesellschaft mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 23 Datenschutz

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/Kunden zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses und zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/

Kunden geschlossenen Vertrags über die Abwasserbeseitigung. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/Kunden erhoben. Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

### § 24 Bestandteile, Inkrafttreten

**(1)** Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser AEB-A.

**(2)** Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 1. Januar 2016.

## Anlagen

### Anlage 1

#### Beschränkungen des Benutzungsrechtes

**(1)** Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseitung oder Schlammverwertung beeinträchtigen oder die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe und feste Stoffe.

**(2)** Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle) oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen erharthen können (z. B. Bitumen, Beton, Mörtel, Harze);
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige und mineralöhlhaltige Stoffe, sowie deren Emulsionen (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), radioaktive Stoffe, Medikamente, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und Reinigungs-, Desinfektions- und Waschmittel in überdosierten Mengen;
- konzentrierte Fäkalien, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, sofern sie nicht in einer speziellen Fäkalienanahmestation eingeleitet werden;
- faulendes oder sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser, Abwasser von Kartoffelschälmaschinen);
- Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann, wobei dieses nicht auf die Einleitstelle beschränkt ist;
- der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen;

- farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit oder Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebszerzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Schlämme aus Grundstückskläranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (>200 kW)
- Stoffe und Überläufe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen;
- Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Tenside und Textilhilfsstoffe;
- Grund-, Drainage und Kühlwasser, soweit nicht in Ausnahmefällen der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte der Anlage 2 zugestimmt wurde.

**(3)** Abwässer, die eingeleitet werden und folgende Grenzwerte überschreiten:

Chemischer Sauerstoffbedarf aus 15 min sedimentierter Probe (CSB)	= 1000 mg/l
Phosphor, gesamt (P)	= 20 mg/l
Stickstoff (Tnb), gesamt (N)	= 100 mg/l
Cadmium (Cd)	= 0,005 mg/l
Kupfer (Cu)	= 0,15 mg/l
Blei (Pb)	= 0,10 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	= 0,100 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (Abf)	= 500 mg/l
Quecksilber (Hg)	= 0,001 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	= 0,05 mg/l
Nickel (Ni)	= 0,04 mg/l

oder weitere wassergefährdende Stoffe enthalten, bedürfen neben einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft einer weitergehenden vertraglichen Regelung zur Abwassereinleitung (Anlage 2).

### Anlage 2

#### Obere Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe

Folgende obere Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe sind bei sämtlichen Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz nicht zu überschreiten:

Abwasserinhaltsstoff	ME	oberer Grenzwert
absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 h)	mL/l	10,0
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	900
CSB (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	mg/l	3000
Sulfate	mg/l	600
Chloride	mg/l	1000
pH-Wert	mg/l	5,5-9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	2,0
Phosphor, gesamt (Phosphat-P) (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	50,0
Gesamtstickstoff – Tnb (Summe aus anorgan. und organ. gebundenem Stickstoff, als N berechnet)	mg/l	200
Nitrit (als N berechnet)	mg/l	10,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	100*
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	20,0
Arsen	mg/l	0,1

Silber	mg/l	0,1
Blei	mg/l	0,5
Cadmium	mg/l	0,2
Chrom, gesamt	mg/l	0,5
Chrom-VI	mg/l	0,1
Kupfer	mg/l	0,5
Nickel	mg/l	0,5
Aluminium	mg/l	3,0
Eisen	mg/l	3,0
Zinn	mg/l	2,0
Zink	mg/l	2,0
Cobalt	mg/l	1,0
Quecksilber	mg/l	0,05
Barium	mg/l	2,0
Thallium	mg/l	1,0
Vanadium	mg/l	4,0
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	1,0
Cyanid gesamt	mg/l	5,0
Tenside (oberflächenaktive Stoffe)	mg/l	25,0
LHKW	mg/l	0,1
AOX	mg/l	0,5
PAK	mg/l	0,002
BTEX	mg/l	0,05
Wassertemperatur	°C	30
Fluoride	mg/l	10,0
freies Chlor	mg/l	0,5
PCB	mg/l	0,01
wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	mg/l	100

\* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN EN 1825-2 und DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe auf 300mg/l festgelegt. Die Abwasserprobennahme erfolgt entsprechend der Abwasserverordnung und der DIN 38402-11 A11 als Einzel-/ Stichprobe, als qualifizierte Stichprobe oder als Mischprobe mittels automatischen Probennehmers oder mittels Schöpfergerät je nach Erfordernissen und der örtlichen Situation. Die Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers erfolgt entsprechend den Festlegungen in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung).

Für alle nicht mit Grenzwerten belegten Stoffe ist vor der Einleitung eine schriftliche Zustimmung der Gesellschaft einzuholen. Die Gesellschaft kann in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen die Einleitung von Abwasser mit reduzierten Grenzwerten verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in den öffentlichen Abwasseranlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenen wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Insbesondere kann die Gesellschaft die Einleitung von Abwasser mit reduzierten Grenzwerten verlangen, soweit die Reinigungswirkung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseitung oder Schlammverwertung durch das beim Einleiter anfallende Abwasser erheblich beeinträchtigt wird. Der Einleitung mit erhöhten Grenzwerten kann die Gesellschaft zustimmen, wenn durch die sich ergebenden Abwasserzusammensetzungen in den öffentlichen Abwasseranlagen die Betreiberpflichten nicht gefährdet werden und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

### Anlage 3 Starkverschmutzerzuschläge

Die Ermittlung der Höhe des Starkverschmutzerzuschlages SVZ (in Euro/m<sup>3</sup>) erfolgt für die Abwasserinhaltsstoffe abfiltrierbare Stoffe (Abf), CSB, Gesamt-Stickstoff (N), Gesamt-Phosphor (P), AOX, Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Chrom (Cr) und Nickel (Ni) nach folgender Formel:

$$SVZ = Fabf + FCSB + FN + FP + FAOX + Fcd + FCu + FPb + FHg + FCr + FNi$$

(Cabf – 500 mg/l)  
(CCSB – 1000 mg/l)  
(CN – 100 mg/l)  
(CP – 20 mg/l)  
(CAOX – 0,1 mg/l)  
(CCd – 0,005 mg/l)  
(CCu – 0,15 mg/l)  
(CPb – 0,1 mg/l)  
(CHg – 0,001 mg/l)  
(CCr – 0,03 mg/l)  
(CNi – 0,04 mg/l)

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes in mg/l und F die Zuschlagfaktoren. Die Zuschlagfaktoren (im jeweils gültigen Preisblatt enthalten) drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in Euro/m<sup>3</sup> aus, welcher pro mg/l Überschreitung des Schwellenwertes für den jeweiligen Abwasserinhaltsstoff zu entrichten ist. Das Schmutzwasserentgelt bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 1 (3) ergibt sich aus der Summe des Schmutzwasserentgeltes für normal verschmutztes kommunales Abwasser und dem Starkverschmutzerzuschlag (SVZ). Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Einleitwerte für die o. g. Parameter aus mindestens zwei Abwasserkontrollen des zurückliegenden Kalenderjahres. Kann keine Probenahme erfolgen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnung nach Erfahrungswerten durchzuführen. Die Probenahme erfolgt, soweit nicht anders festgelegt, am Übergabeschacht bzw. an der Einleitstelle in das öffentliche Kanalnetz. Die Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgen auf Kosten des Einleiters.

Der Starkverschmutzerzuschlag wird maximal einmal jährlich neu festgelegt, es sei denn, außergewöhnliche Bedingungen (z. B. Produktionsumstellungen) bedingen eine sofortige Neueinstufung. Grundlegende Änderungen in der Abwassermenge und -last sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

### Anlage 4 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen (VS) bei Überschreitung festgelegter Grenzwerte entsprechend Anlage 2 für Abwasserinhaltsstoffe errechnen sich nach folgender Formel:

$$VS = d \times QA \times (CE - CM) \times \text{Faktor}$$

d = Anzahl der Tage mit unzulässiger Einleitung (auf volle Tage aufgerundet)  
QA = mittlere Abwassermenge am betreffenden Übergabeschacht pro Tag  
CE = eingeleitete Konzentration des betreffenden Abwasserinhaltsstoffes  
CM = vertraglich vereinbarte Konzentration (Maximalwert) des betreffenden Inhaltsstoffes  
Faktor = Zuschlag für den betreffenden Abwasserinhaltsstoff

Bei Überschreitung mehrerer Maximalwerte erfolgt eine additive Aufrechnung. Die Doppelberechnung folgender Werte entfällt:

$$CSB - abfiltrierbare Stoffe - abfiltrierbare Stoffe$$

$$CSB - BSB5$$

Abwasserinhaltsstoff	Betrag EUR	Faktor
absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 h)	153,39	/m <sup>3</sup>
abfiltrierbare Stoffe	0,51	/kg
CSB (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	2,56	/kg
BSB5 (aus 15 min sedimentierter oder abfiltrierter Probe)	2,56	/kg
Sulfate	2,56	/kg
Chloride	0,51	/kg
pH-Wert Säurenverbrauch	30,68	/kval
Basenverbrauch	61,36	/kg
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als Schwefel berechnet)	153,39	/kg
Phosphor, gesamt (Phosphat-P) (nach Aufschluss als Phosphor berechnet)	20,451	/kg
Gesamtstickstoff - Tnb (Summe aus anorgan. und organ. gebundenem Stickstoff, als Stickstoff berechnet)	10,23	/kg
Nitrit (als Stickstoff berechnet)	153,39	/kg
schwerflüchtige lipophile Stoffe	357,90	/kg
Kohlenwasserstoffe, gesamt	511,29	/kg
Arsen	1.022,58	/kg
Silber	511,29	/kg
Blei	766,94	/kg
Cadmium	1.022,58	/kg
Chrom, gesamt	511,29	/kg
Chrom-VI	1.022,58	/kg
Kupfer	766,94	/kg
Nickel	766,94	/kg
Aluminium	255,65	/kg
Eisen	51,13	/kg
Zinn	255,65	/kg
Zink	255,65	/kg
Cobalt	766,94	/kg
Quecksilber	1.533,88	/kg
Barium	255,65	/kg
leicht zerstörbares Cyanid	1.022,58	/kg
Tenside (oberflächenaktive Stoffe)	51,13	/kg
LHKW	1.022,58	/kg
AOX	1.022,58	/kg
PAK	1.022,58	/kg
BTEX	1.022,58	/kg
Wassertemperatur	0,51	/K/m <sup>3</sup>
Fluoride	153,39	/kg
freies Chlor	511,29	/kg
PCB	1.002,58	/kg
wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	511,29	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3	1.022,58	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	511,29	/kg
weitere wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1	255,65	/kg

### Anlage 5

#### Bewertung der direkt und indirekt angeschlossenen, versiegelten Flächen

##### Art der Oberfläche

- dicht versiegelte Flächen** **100%**
  - Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)
  - Asphalt, Beton u.ä.
  - Pflaster, Platten u.ä.

### 2. teilweise versiegelte Flächen **50%** (und Dächer)

- Schotterdeckschichten, Rasengittersteine u. ä.
- Gründächer/ Kiesdächer

**Berechnung: abrechnungsrelevante Fläche** (entgeltrelevant) = **angeschlossene Teilfläche** (direkt oder indirekt angeschlossen) x **Versiegelungsgrad** Flächen, die weder direkt noch indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind nicht entgeltwirksam.

### Anlage 6

#### Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses Baukostenzuschuss (BKZ)

**(1)** Der Baukostenzuschuss nach § 2 errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.

**(2)** Die Gesellschaft bildet nach ihren entwässerungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Entsorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.

**(3)** Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen

**(3.1)** Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Abwasserkanäle angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller Straßenfrontlängen zu Grunde gelegt.

**(3.2)** Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern berechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen

**(4)** Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Entsorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, auf Grund der behördlichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gerechnet werden kann.

**(5)** Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

**K** = Von der Gesellschaft, abhängig vom Vorhaben, festgelegter Faktor zwischen 0,7 und 1

**F** = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (gemäß Ziffer 3)

**G** = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Entsorgungsbereich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 2)

**B** = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

**(6)** Die Gesellschaft kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Erstellung, der Verstärkung oder der Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wurde.

**(7)** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die öffentliche Abwasseranlage verstärkt oder erweitert werden muss. Die Gesellschaft ermittelt den Baukostenzuschuss in diesen Fällen, soweit die anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer nicht ausschließlich allein zuzurechnen sind, an Hand der unter (3) festgelegten Bemessungsmaßstäbe.

## Anlage 7

### Einleitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in das öffentliche Abwassernetz der KWL (Indirekteinleitung häuslichen Abwassers in Gewässer)

(1) Der Kunde ist berechtigt, das aus seiner Kleinkläranlage ablaufende Schmutzwasser (Überlaufwasser) in das öffentliche Abwassernetz der Gesellschaft, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, einzuleiten. Dabei hat er sicherzustellen, dass das Überlaufwasser an der Einleitstelle (Übergabepunkt zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichem Kanal) mindestens den Vorgaben der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwVo)“, Anhang 1, Teil C, Größenklasse 1

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), 150 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l entspricht.

Bei einer Einleitung von Überlaufwasser aus einer am 14.07.2007 (Inkrafttreten der sächsischen Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007, SächsGVBl. S. 281) bereits vorhandenen Kleinkläranlage sind die vorgenannten Werte spätestens ab dem 31.12.2015 einzuhalten, sofern nicht durch gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsakt ein früherer Zeitpunkt angeordnet wird, durch die Gesellschaft besondere Anforderungen gemäß Ziffer 5 gestellt werden oder bereits weitergehende individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft bestehen. Im Übrigen gelten für das Überlaufwasser die allgemeinen Einleitbedingungen der AEB-A, insbesondere die Einschränkungen nach Anlage 1.

(2) Die Einhaltung der Vorgaben nach Ziffer 1 wird widerlegbar vermutet, wenn vom Kunden eine durch Bauartzulassung im Sinne des § 1 Abs 5 Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

(3) Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten die Zulassung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die entsprechende Wartung in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Der Kunde hat für die Dauer der Einleitung des Überlaufwassers die Entnahme von Abwasserproben zu dulden und zu diesem Zweck den Zugang zu allen Anlagenteilen der Kleinkläranlage zu gestatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abwasser auf die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu beproben und hierzu, soweit erforderlich, das Grundstück des Kunden zu betreten. Der Kunde hat, nach entsprechender rechtzeitiger Aufforderung hierzu, den Zutritt zu gewähren. In begründeten Eilfällen, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Beschränkungen oder Grenzwerte vorliegen, ist die vorherige Aufforderung entbehrlich.

(5) Sofern es die an die Gesellschaft gestellten Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in das Gewässer oder eine Beschränkung bzw. Untersagung dieser Einleitung erfordern, ist die Gesellschaft berechtigt, auch nachträglich, befristet oder unbefristet, erhöhte Anforderungen an die Beschaffenheit des Überlaufwassers des Kunden zu stellen, dessen Einleitung mengenmäßig zu begrenzen oder gänzlich zu untersagen.

(6) Sofern der Kunde die vertraglichen Einschränkungen und Grenzwerte für das Überlaufwasser nicht einhält, ist die Gesellschaft berechtigt, die Einleitung des Überlaufwassers in das öffentliche Abwassernetz zu verweigern und/oder Ersatz des

der Gesellschaft hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Bei einer Überschreitung von Grenzwerten an der Einleitstelle des Kunden wird ein Verschulden des Kunden widerlegbar vermutet.

(7) Das Entgelt für die Entsorgung des Überlaufwassers ist in dem Preis, der für die Entsorgung des Inhaltes der Kleinkläranlage im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesen ist, mit enthalten.

## II. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend AEB-K genannt) regeln das Verhältnis zwischen den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Verpflichteten (entsprechend § 5 Abs. 2 der Abwasserentsorgungssatzungen [AbwS] des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land [ZV WALL] und der Stadt Leipzig.) bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Berechtigten (entsprechend § 4 Abs. 1, 2 Alt. AbwS) – nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt, und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (entsprechend § 3 Abs. 2 der AbwS) – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt.

### § 1 Vertragsabschluss

(1) Zwischen den Vertragsparteien werden gemäß § 3 Abs. 4 AbwS Entsorgungsverträge, die die Entnahme und den Transport des Entsorgungsgutes mittels Spezialfahrzeugen sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage regeln, abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Vertrages gemäß Abs. 1 bestimmt sich nach den folgenden Bestimmungen, soweit nicht einzelvertraglich, ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen

- die jeweils gültige Satzung,
- diese AEB-K sowie
- das jeweils gültige Preisblatt unentgeltlich zu übergeben.

(3) Vertragspartner der Gesellschaft zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Steht das Eigentum, das Erbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümerge-

inschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

(5) Diese AEB-K berühren nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten für einen ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Wartung der Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften

### § 2 Rechte und Pflichten der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaft obliegt die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:

- a. die Entnahme des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassersammelgruben,
- b. der Transport des Entsorgungsgutes zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage und
- c. die Behandlung des Entsorgungsgutes in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß Abs. 1 Dritter zu bedienen. Dritte sind von der Gesellschaft zugelassene und beauftragte Transportunternehmen. Die Gesellschaft teilt dem Anschlussnehmer unentgeltlich mit, welche Transportunternehmen zugelassen und beauftragt werden.

(3) Die Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden nach Maßgabe der Gesellschaft entsprechend den anerkannten Regeln der Technik entleert.

(4) Die Gesellschaft legt den Zeitpunkt der Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben für das jeweilige Grundstück (mindestens einmal jährlich) fest, teilt das beauftragte Transportunternehmen mit und gibt dies öffentlich bekannt.

(5) Die Gesellschaft teilt der Stadt / dem ZV WALL die durch die Transportunternehmen festgestellten Mängel zum baulichen Zustand der Kleinkläranlagen bzw. Abwassersammelgruben mit.

### § 3 Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf Änderung des von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunktes der Entleerung zu stellen, wenn

- die Anlage nach der Zahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerten oder durch eine geringe Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist und/oder
- ein ausreichend niedriger Schlammspiegel zum Weiterbetrieb ohne Entleerung nachgewiesen wird. Dem Antrag ist ein aktuelles Schlammspiegelmessprotokoll, nicht älter als drei Wochen, von einem anerkannten Fachbetrieb beizufügen.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Fälligkeit des Zeitpunktes der Entleerung, bei der Gesellschaft einzureichen. Zusätzliche Entsorgungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

(2) Die Aussetzung des Entleerungszeitpunktes darf

- bei mechanischen Kleinkläranlagen zwei Jahre

- bei biologischen Kleinkläranlagen die Zeitspanne entsprechender Regelungen im Wartungsvertrag und
- bei Abwassersammelgruben ein Jahr nicht überschreiten.

**(3)** Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

**(4)** Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

**(5)** Der Anschlussnehmer erhält durch das Transportunternehmen nach Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube eine Bescheinigung. Diese enthält folgende Angaben:

- a. den Namen des Transportunternehmens,
- b. den Tag der Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube,
- c. die Art und Menge des Entsorgungsgutes und
- d. festgestellte Mängel.

Der Anschlussnehmer ist vier Jahre zur sorgfältigen Aufbewahrung der Bescheinigung verpflichtet.

#### **§ 4 Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen**

**(1)** Das entnommene Entsorgungsgut wird gemäß § 3 Abs.1 zur Behandlung einer dafür geeigneten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

**(2)** Der Anschlussnehmer darf nur häusliches Abwasser in die Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube einleiten.

#### **§ 5 Anzeige- und Auskunftspflicht, Überwachung**

**(1)** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube,
- die Änderung einer Abwassersammelgrube in eine Kleinkläranlage,
- die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube sowie
- die Umrüstung einer Kleinkläranlage auf vollbiologischen Betrieb.

**(2)** Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Stoffe in die Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube eingeleitet oder eingebracht werden oder anderweitig hineingelangen, die den Anforderungen von häuslichem Abwasser nicht entsprechen.

**(3)** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle für die Prüfung der Kleinkläranlagen/Abwassersammelgruben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**(4)** Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Kleinkläranlage/abflusslosen Grube während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft Beauftragten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist 21 Tage vor dem beabsichtigten Termin einer planmäßigen Prüfung hierüber schriftlich zu informieren. Dies gilt nicht, soweit der Verdacht einer unberechtigten Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die Kleinkläranlage/abflusslose Grube besteht.

#### **§ 6 Entgelt, Rechnungslegung**

**(1)** Der Anschlussnehmer hat für die Entnahme,

den Transport sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ein Entgelt zu entrichten.

**(2)** Der Preis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

**(3)** Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anschlussnehmer Rechnung über das Entgelt gemäß § 6.1 und § 6.2.

**(4)** Der Rechnungsbetrag ist in der von der Gesellschaft festgelegten Zahlungsfrist fällig.

**(5)** Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

#### **§ 7 Entgeltschuldner**

**(1)** Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

**(2)** Ein Anschlussnehmerwechsel ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

**(3)** Der bisherige Anschlussnehmer haftet solange für die Entgeltforderung, bis der Anschlussnehmerwechsel in den Fristen gemäß Abs. 2 gemeldet wurde.

#### **§ 8 Haftung**

**(1)** Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die in Folge unzureichendem Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube entstanden sind.

**(2)** Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Schäden gemäß Abs.1 geltend gemacht werden.

**(3)** Kann die Entsorgung des Entsorgungsgutes infolge höherer Gewalt, von der Gesellschaft nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gesellschaft.

**(4)** Der Anschlussnehmer haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Schäden und Nachteile, die durch den Verstoß des Anschlussnehmers gegen die in der AbwS oder in diesen AEB-K begründeten Pflichten verursacht wurden, insbesondere bei Schäden infolge der Einleitung nichthäuslichen Abwassers oder infolge mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlage bzw. der Abwassersammelgrube. Er hat die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 9 Nebenbestimmungen**

**(1)** Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

**(2)** Sollte eine Klausel dieser AEB-K unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB-K eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB-K unberührt. Es wird die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine andere, wirksame Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

#### **§ 10 Änderungsklausel**

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB-K nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten die geänderten AEB-K als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

#### **§ 11 Gerichtsstand**

**(1)** Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der

Gesellschaft.

**(2)** Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer a. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

b. nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Leipzig oder des ZV WALL verlegt.

#### **§ 12 Datenschutz**

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/ Kunden zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/ Kunden entsprechend § 1 Abs. 1 geschlossenen Vertrags. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/ Kunden erhoben. Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen.

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese AEB-K treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **III. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

*vom 20. Juni 1980*

*zuletzt geändert am 01. Januar 2015*

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### **§ 1 Gegenstand der Verordnung**

**(1)** Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen formuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

**(2)** Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

**(3)** Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

**(4)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34

abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## § 2 Vertragsabschluss

**(1)** Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

**(2)** Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

**(3)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## § 3 Bedarfsdeckung

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

**(2)** Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 4 Art der Versorgung

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

**(2)** Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

**(3)** Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

**(4)** Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist ver-

pflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

**(2)** Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

**(3)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

**(1)** Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

**(2)** Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadenersatzursache durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

**(3)** Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

**(4)** Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

**(5)** Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden

hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

**(6)** Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 7 Verjährung

**(1)** Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

**(2)** Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

**(3)** § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 8 Grundstücksbenutzung

**(1)** Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

**(2)** Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

**(3)** Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

**(4)** Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

**(5)** Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

**(6)** Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 9 Baukostenzuschüsse

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich

ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

**(2)** Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

**(3)** Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

**(4)** Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

**(5)** Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

**(6)** Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

#### **§ 10 Hausanschluss**

**(1)** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrrichtung.

**(2)** Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

**(3)** Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der An-

schlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

**(4)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

**(5)** Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

**(6)** Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

**(7)** Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

**(8)** Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### **§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

**(2)** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

**(3)** Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**(4)** § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Kundenanlage**

**(1)** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

**(2)** Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein In-

stallateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

**(3)** Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

**(4)** Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

#### **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

**(2)** Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**(3)** Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

**(2)** Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

**(3)** Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

**(1)** Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**(2)** Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

#### **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### **§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den

Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**(2)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beauftragen, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### § 18 Messung

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zu Höhe des Verbrauchs stehen.

**(2)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

**(3)** Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

**(1)** Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

**(2)** Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 20 Ablesung

**(1)** Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

**(2)** Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 21 Berechnungsfehler

**(1)** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen

eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**(2)** Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 22 Verwendung des Wassers

**(1)** Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

**(2)** Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

**(3)** Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

**(4)** Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

### § 23 Vertragsstrafe

**(1)** Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

**(2)** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

**(3)** Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

**(1)** Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

**(2)** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

**(3)** Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

### § 25 Abschlagszahlungen

**(1)** Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

**(2)** Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

**(3)** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### § 27 Zahlung, Verzug

**(1)** Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**(2)** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### § 28 Vorauszahlungen

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**(2)** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

gen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsabteilung zu verrechnen.

**(3)** Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

#### **§ 29 Sicherheitsleistung**

**(1)** Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

**(2)** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

**(3)** Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

**(4)** Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### **§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

#### **§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

**(1)** Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

**(2)** Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

**(3)** Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

**(4)** Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

**(5)** Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

**(6)** Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**(7)** Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

#### **§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

**(1)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn

der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**(2)** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

**(3)** Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

**(4)** Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 34 Gerichtsstand**

**(1)** Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

**(2)** Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

**(1)** Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

**(2)** Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

#### **§ 36 wird aufgehoben**

#### **§ 37 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

**(2)** Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Lauf-

zeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

**(3)** § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Lambsdorff  
Bonn, den 20. Juni 1980

## **IV. Ergänzende Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur AVBWasserV**

Ergänzende Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) zur AVBWasserV

#### **(1) Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung zu (§ 2 der AVBWasserV)**

**1.1** Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen, bei der Gesellschaft erhältlichen, Vordruck gestellt werden.

**1.2** Die Gesellschaft schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bei Anschlussverträgen bzw. „Kunde“ bei Versorgungsverträgen genannt) ab. Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

**1.3** Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/ Kunden eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gesellschaft nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind. Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft zu benennen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gesellschaft gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

**1.4** In Verträge über die Versorgung mit Trinkwasser, die zwischen Kunden und der WAB Leipzig GmbH schriftlich geschlossen wurden, tritt die Gesellschaft ein.

**1.5** Die Gesellschaft ist berechtigt mit Anschlussnehmern/ Kunden Verträge zu, von der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bestimmungen der KWL zur AVBWasserV, abweichenden Vertragsbedingungen zu schließen, soweit dies sachlich gerechtfertigt erscheint und der Anschlussnehmer/ Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.

## **(2) Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte (zu § 6 der AVBWasserV)**

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der Gesellschaft keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der Gesellschaft berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten. Die Zustimmung der Gesellschaft zu bereits vor dem 01.01.1994 bestehenden Weiterleitungen wird erteilt. Sie kann jedoch im Einzelfall durch die Gesellschaft jeder Zeit widerrufen werden. Mit der Weiterleitung des Wassers an andere Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis nach den Regelungen der AVBWasserV mit der Gesellschaft begründet.

## **(3) Baukostenzuschuss (BKZ) (zu § 9 der AVBWasserV)**

**3.1** Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der Gesellschaft oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an die Gesellschaft zu zahlen.

**3.2** Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1.

## **(4) Hausanschlussherstellung (zu §§ 10 und 28 der AVBWasserV)**

**4.1** Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft. Der Hausanschluss geht entschädigungslos in das Eigentum der Gesellschaft über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden und sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden.

**4.2** Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 (6) der AVBWasserV die Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.1978 weiter, wonach für Betrieb und Unterhaltung des Hausanschlusses der Kunde verantwortlich ist. Die Kosten für die Wechslung solcher Hausanschlussleitungen sind deshalb vom Kunden zu tragen. Die Kosten werden nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“ berechnet. Nach Wechslung des Hausanschlusses geht dieser, wenn er nach den Bedingungen der AVBWasserV hergestellt wurde, entschädigungslos in die Betriebsanlagen der Gesellschaft über. Die Eigentumsregelungen des Einigungsvertrages bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an Leitungen vor der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) nur durch die Gesellschaft oder durch Rohrleitungsfirmen durchgeführt werden, die im Auftrag der Gesellschaft arbeiten.

**4.3** Die Gesellschaft kann verlangen, dass jedes Grundstück gesondert über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde und diese Gebäude an einer erschlossenen Straße anliegen. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, ohne rechtliche Teilung des Grundstücks.

**4.4** Die Gesellschaft stellt für jeden Anschluss grundsätzlich nur einen Wasserzähler zur Messung des Gesamtverbrauches zur Verfügung (zu § 18 der AVBWasserV).

**4.5** Bei kompletter Erneuerung von Versorgungsleitungen hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme, die Auswechslung des Hausanschlusses bzw. wenn notwendig, die Erweiterung oder Änderung des Anschlusses aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden. Die hierbei anfallenden Kosten regeln sich gemäß Pkt. 4.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen bzw. nach den jeweils gültigen „Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“.

**4.6** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**4.7** Der Anschlussnehmer erstattet der Gesellschaft die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“ der Gesellschaft. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Gesellschaft die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (dies trifft auf die Beseitigung aufgrund von Kündigungen des Versorgungsvertrages nicht zu).

## **(5) Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse**

Die Gesellschaft unterbreitet dem Anschlussnehmer für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Umverlegung, die Verstärkung oder die Veränderung der Lage des Hausanschlusses ein Vertragsangebot. Die Kosten für den Neuanschluss, die Erweiterung, die Veränderung der Lage des Hausanschlusses und die Auswechslung des nicht öffentlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Pkt. 4.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen regeln sich dabei nach der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer zustande. Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **(6) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 der AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

## **(7) Inbetriebsetzung (zu § 13 der AVBWasserV)**

**7.1** Ausschließlich die Gesellschaft oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

**7.2** Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der Gesellschaft über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**7.3** Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch die Gesellschaft.

**7.4** Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzungskosten für einen Hausanschluss, der nach der jeweils gültigen „Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“ hergestellt und abgerechnet wurde, sind in den Pauschalkosten bereits enthalten. Das trifft nicht für Hausanschlüsse zu, die nach Kostenangebot hergestellt bzw. die nicht durch die Gesellschaft hergestellt werden. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder

aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer der Gesellschaft den Pauschalbetrag für eine Inbetriebsetzung.

## **(8) Zutrittsrecht (zu § 16 der AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

## **(9) Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 der AVBWasserV)**

Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **(10) Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 der AVBWasserV)**

Durch den Anschlussnehmer sind die Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Bauwasseranschlüssen zu erstatten. Die Kosten werden auf Nachweis abgerechnet. Sollen bereits bestehende oder neu herzustellende Hausanschlüsse vorübergehend als Bauwasseranschlüsse genutzt werden, so sind die Kosten für Herstellung und Beseitigung der dafür erforderlichen Maßnahmen durch den Antragsteller zu erstatten. Die Kosten werden auf Nachweis abgerechnet. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gesellschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft.

## **(11) Entgelte/Preise (zu § 24 der AVBWasserV)**

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der Gesellschaft. Änderungen von Entgelten und Preisen werden öffentlich bekannt gemacht.

## **(12) Rechnungslegung und Bezahlung (zu § 25 der AVBWasserV)**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Gesellschaft einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Gesellschaft in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch.

Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie der Anforderung von Abschlägen bestimmt die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden oder fehlenden Rücklaufes einer dem Kunden überlassenen Selbstablesekarte nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

Auch bei Verwendung von fernauslesbaren Zählern, Vorkassezählern oder ähnlichen Einrichtungen, aufgrund deren Funktionsweise die Verbrauchswerte nur mittelbar erfasst, übertragen oder errechnet werden, bleiben allein die unmittelbaren Messergebnisse des eingebauten Trinkwasserzählers verbindlich.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **(13) Zahlungsverzug (zu § 27 der AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft. Die Gesellschaft berechnet darüber hinaus Verzugszinsen gem. §§ 288, 247 BGB.

#### **(14) Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 32 und 33 der AVB Wasser V)**

Die zeitweilige Sperrung des Anschlusses, die Wiederaufnahme der Versorgung sowie die generelle Einstellung der Versorgung auf Antrag des Kunden regeln sich nach § 32 der AVBWasserV. Die Gesellschaft behält sich dabei die technische Ausführung der Versorgungseinstellung vor. Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind in dem jeweils gültigen Preisblatt der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft behält sich eine Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV vor. Sofern ein Hausanschluss nicht zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft gehört, kann die Gesellschaft die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage davon abhängig machen, dass der Kunde einen Hausanschluss hat, der den zum Zeitpunkt der Wiedereinbetriebnahme geltenden, anerkannten technischen Regelungen entspricht.

Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 33 (2) der AVBWasserV regeln sich nach den Kosten einer zeitweiligen Sperrung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr genutzte Trinkwasserhausanschlüsse nach einem Jahr, ab Sperrung, durch die Gesellschaft, von den in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Ein erneuter Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsleitungen des Unternehmens ist nur durch einen Neuanschluss möglich, der durch den Kunden zu beantragen ist. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Kunde zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen „Regelung der Ko-

stenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser“. Ein Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben.

#### **(15) Umsatzsteuer**

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird, sofern nicht im Preisblatt als Endpreis enthalten, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

#### **(16) Datenschutz**

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt Daten des Anschlussnehmers/Kunden zur Herstellung eines Hausanschlusses und zur Durchführung des mit dem Anschlussnehmer/Kunden geschlossenen Vertrags über die Trinkwasserversorgung. Die dafür benötigten Daten werden beim Anschlussnehmer/Kunden erhoben.

Die Gesellschaft übermittelt Daten ausschließlich bei Erforderlichkeit im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang

- an Dienstleister zur Leistungserbringung
- an Aufgabenträger zur Erfüllung derer Verpflichtungen
- an Ver- und Entsorger zur Abrechnung der von diesen erbrachten Leistungen außerhalb des Ver- oder Entsorgungsgebietes der Gesellschaft.

Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. Die Empfänger dürfen sie ausschließlich zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt wurden.

Sonstige Übermittlungen finden nur statt, soweit es erforderlich ist zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/Kunde ein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat. Die Gesellschaft übermittelt Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers/Kunden keine personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

#### **(17) Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab dem 1. Januar 2016.

#### **Anlage 1**

#### **Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ)**

**(1)** Soll an eine Verteilungsanlage der Gesellschaft, mit deren Errichtung nach dem 01.07.1990 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Anlage erforderlich, hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu zahlen.

**(2)** Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich sind.

**(3)** Die Gesellschaft bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

**(4)** Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller betroffenen Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens zehn Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht

unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

**(5)** Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der behördlichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Gesellschaft gerechnet werden kann.

**(6)** Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

$K = 0,7$

$F$  = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 4/4.1)

$G$  = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 5)

$B$  = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich

**(7)** Der Baukostenzuschuss wird zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Gesellschaft kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v.H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Herstellung der Versorgungsanlage begonnen wurde.

**(8)** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der Gesellschaft verstärkt oder erweitert werden müssen. Die Gesellschaft ermittelt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen anhand der unter (4) festgelegten Bemessungsmaßstäbe.

**(9)** Zum ermittelten Baukostenzuschuss kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

## **V. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser**

### **1. Grundsätze**

**1.1** Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) zur AVBWasserV, sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Gesellschaft.

**1.2** Die Erstattung der Kosten für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Hausanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Hausanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Hausanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

**1.3** In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	19,95 EUR
brutto	304,95 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Erstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

## 2. Herstellung von Neuanschlüssen

### 2.1 Pauschalsätze

für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 100:

	bis DN 50	bis DN 100
Grundbetrag netto	1.731,00 EUR	1.778,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	121,17 EUR	124,46 EUR
Grundbetrag brutto	1.852,17 EUR	1.902,46 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – mit Erdarbeiten		
netto	118,00 EUR	138,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	8,26 EUR	9,66 EUR
Meterpreis brutto	126,26 EUR	147,66 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – ohne Erdarbeiten		
netto	27,00 EUR	45,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	1,89 EUR	3,15 EUR
Meterpreis brutto	28,89 EUR	48,15 EUR

### 2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung – bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

### 2.3 Hausanschlüsse größer DN 100

Hierfür erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

### 2.4 Eigenleistung

**2.4.1** Erfolgt durch den Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes eine Schutzrohrverlegung nach den Vorgaben der Gesellschaft vom Hausinneren bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Wanddurchführungen, Aufschachten, Einsanden, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche, gelten die Pauschalsätze gemäß Punkt 2.1, wobei sich der Grundbetrag um 15% reduziert. Schutzrohr und Wanddurchführung verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

**2.4.2** Ist zwischen dem Anschlussnehmer und der Gesellschaft nur das Aufschachten, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche auf seinem Grundstück als Eigenleistung vereinbart, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um netto 26,00 EUR/m Rohrgraben zzgl. Umsatzsteuer 7% 1,82 EUR brutto 27,82 EUR/m Rohrgraben Das Einsanden im Rahmen der Rohrverlegung erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch die Gesellschaft bzw. durch den beauftragten Dritten.

### 2.5 Inbetriebsetzung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung keine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, berechnet die Gesellschaft für die Inbetriebsetzung:

netto	71,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	4,97 EUR
brutto	75,97 EUR

### 2.6 Inbetriebsetzung mit Leitungsverlängerung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung eine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, gelten für die Leitungsverlängerung die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4, wobei sich der Grundbetrag reduziert auf:

	bis DN 100
Grundbetrag netto	813,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	56,91 EUR
Grundbetrag brutto	869,91 EUR

Gesonderte Inbetriebsetzungskosten fallen in diesen Fällen nicht an.

## 3. Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen

### 3.1 Auswechslungen

Als Auswechslung gilt ausschließlich die Leitungserneuerung in gleicher Dimension und gleicher Trasse. Auswechslungen sind grundsätzlich kostenfrei. Dies gilt nicht für die Auswechslung des nichtöffentlichen Teiles der Hausanschlussleitung (ab Grundstücksgrenze), sofern der Hausanschluss vor dem 03.10.1990 hergestellt wurde und nicht zu den Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens gehört. Auf die Regelungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV und 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV wird verwiesen. In diesem Fall gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2, wobei die laufenden Meter Anschlusslänge im nichtöffentlichen (privaten) Bereich berechnet werden. Der Grundbetrag reduziert sich auf:

netto	824,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	57,68 EUR
brutto	881,68 EUR

### 3.2 Veränderungen

#### (Änderung oder Erweiterung)

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

### 3.3 Eigenleistung

Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.4.

### 3.4 Trennung

Ändert sich, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die Trasse eines Hausanschlusses, so wird für die Trennung des alten Hausanschlusses folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	763,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	53,41 EUR
brutto	816,41 EUR

### 3.5 Messstellenumverlegung

Erfolgt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Verlegung der Messstelle im Grundstück, ohne dass Leitungsbau oder Erdarbeiten erforderlich werden, so wird dafür folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	194,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	13,58 EUR
brutto	207,58 EUR

## 4. Baukostenzuschuss

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AVBWasserV für Trinkwasser sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss zu erheben.

## 5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

# VI. Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser

## 1. Grundsätze

**1.1** Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt).

**1.2** Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die

Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

**1.3** In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	54,15 EUR
brutto	339,15 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Herstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

## 2. Herstellung von Neuanschlüssen

### 2.1 Pauschalsatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 300:

Grundbetrag netto	1.163,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	220,97 EUR
Grundbetrag brutto	1.383,97 EUR

Meterpreis je laufender Meter Anschlusslänge, bis zu einer Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal (Sohle des Hausanschlusskanals) von 4,5 Meter:

netto	399,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	75,81 EUR
Meterpreis brutto	474,81 EUR

### 2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals – bis zur Grundstücksgrenze/Einbindung in den Übergabeschacht auf dem Grundstück.

### 2.3 Abweichende Kosten von den Pauschalsätzen

Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

- für Querschnitte größer DN 300 und/ oder
- für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 4,5 m und/ oder
- für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

### 2.4 Einbindung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Neubau eines Straßenschachtes, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des technischen Regelwerkes der Gesellschaft:

netto	1.277,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	242,63 EUR
brutto	1.519,63 EUR

### 2.5 Pauschalsatz für die Herstellung eines neuen Straßenschachtes inklusive Einbindung:

Einbautiefe bis	3,0 m	bis 4,5 m
netto	3.281,00 EUR	3.961,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	623,39 EUR	752,59 EUR
brutto	3.904,39 EUR	4.713,59 EUR

## 3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen

Für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

## 4. Baukostenzuschuss

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AEB-A der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu erheben.

## 5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

## VII. Preise der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH für die Leistungen:

Abweichende Regelungen gelten für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Lindelbach mit der Gemeinde Jesewitz mit ihren Ortsteilen: Limehna, Ochelmitz, Gallen, Wölpfern, Jesewitz, Weltewitz, Wöllmen, Pehritzsch, Gordemitz, Gorstemitz, Jesewitz Bahnhof, Bötzen, Gotha, Grotzsch und Kossen sowie der Gemeinde Machern mit ihren Ortsteilen: Gerichshein, Posthausen, Machern, Lübschütz, Plagwitz, Püchau und Dögnitz.

### Trinkwasserversorgung

#### 1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

1.1 Basispreis	Euro / Monat
je betriebsfähiger Trinkwasseranlage	3,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,21
Gesamtpreis	3,21

Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

1.2 Bereitstellungspreis	Euro / Monat
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) bis 10 m <sup>3</sup> /Jahr	4,71
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,33
Gesamtpreis	5,04

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 10 bis 100 m <sup>3</sup> /Jahr	6,08
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,43
Gesamtpreis	6,51

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 100 bis 200 m <sup>3</sup> /Jahr	7,13
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,50
Gesamtpreis	7,63

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 200 bis 400 m <sup>3</sup> /Jahr	8,01
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,56
Gesamtpreis	8,57

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 400 bis 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	29,23
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,05
Gesamtpreis	31,28

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	40,07
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,80
Gesamtpreis	42,87

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 10*) bis 500 m <sup>3</sup> /Jahr	49,78
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,48
Gesamtpreis	53,26

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 10*) über 500 m <sup>3</sup> /Jahr	84,85
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	5,94
Gesamtpreis	90,79

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 10 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 16*)	188,56
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	13,20
Gesamtpreis	201,76

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 15 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 25*)	282,84
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	19,80
Gesamtpreis	302,64

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab $Q_n$ 40 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 63*)	754,25
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	52,80
Gesamtpreis	807,05

\* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung  $Q_n$  (Nenn-durchfluss) wird schrittweise durch  $Q_3$  (Dauer-durchfluss) ersetzt.

1.3 Mengenpreis	Euro / m <sup>3</sup>
Kubikmeterpreis, netto	1,73
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,12
Gesamtpreis	1,85
1 m <sup>3</sup> = 1.000 Liter	

### Abwasserentsorgung

#### 2. Abwasserpreise

##### 2.1 Schmutzwasserpreise

Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

2.1.1 Basispreis	Euro / Monat
je betriebsfähiger Schmutzwasseranlage	2,50
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,48
Gesamtpreis	2,98

Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:

2.1.2 Bereitstellungspreis	Euro / Monat
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) bis 10 m <sup>3</sup> /Jahr	1,62
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,31
Gesamtpreis	1,93

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 10 bis 100 m <sup>3</sup> /Jahr	2,11
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,40
Gesamtpreis	2,51

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 100 bis 200 m <sup>3</sup> /Jahr	2,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,46
Gesamtpreis	2,89

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 200 bis 400 m <sup>3</sup> /Jahr	2,75
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,52
Gesamtpreis	3,27

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 400 bis 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	10,04
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,91
Gesamtpreis	11,95

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 4*) über 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	13,77
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	2,62
Gesamtpreis	16,39

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 10*) bis 500 m <sup>3</sup> /Jahr	17,10
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,25
Gesamtpreis	20,35

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 10*) über 500 m <sup>3</sup> /Jahr	29,15
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,54
Gesamtpreis	34,69

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 10 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 16*)	64,78
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	12,31
Gesamtpreis	77,09

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis $Q_n$ 15 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 25*)	97,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	18,46
Gesamtpreis	115,64

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab $Q_n$ 40 m <sup>3</sup> /h ( $Q_3$ 63*)	259,14
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	49,24
Gesamtpreis	308,38

\* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung  $Q_n$  (Nenn-durchfluss) wird schrittweise durch  $Q_3$  (Dauer-durchfluss) ersetzt.

##### 2.1.3 Servicezuschlag

– bei Nutzung einer Eigenversorgungsanlage  
– bei Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage  
– bei einer Schmutzwasserabsetzung  
Auch wenn mehrere Sachverhalte zutreffen, erfolgt nur ein Zuschlag

netto	1,70
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,32
Gesamtpreis	2,02

##### 2.1.4 Mengenpreise

###### 2.1.4.1 Grundentsorgung

2.1.4.1.1 Einleitung von Schmutzwasser	Euro/m <sup>3</sup>	Euro/kg
(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A)	1,15	
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,22	
Gesamtpreis	1,37	

###### 2.1.4.1.2 Starkverschmutzerzuschläge

(Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) Für die Überschreitung der Grenzwerte für Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:

	Euro/m <sup>3</sup> je mg/l	Euro/kg
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,00023	0,23
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,04
Gesamtpreis		0,27

Gesamt Stickstoff [ $N_{ges.}$ ]	0,00591	5,91
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,12
Gesamtpreis		7,03

Gesamt Phosphor [ $P_{ges.}$ ]	0,00432	4,32
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,82
Gesamtpreis		5,14

Abfiltrierbare Stoffe (Abf)	0,00018	0,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,03
Gesamtpreis		0,21

Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		4,25
Gesamtpreis		26,62

Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		425,01
Gesamtpreis		2.661,91

Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		8,50
Gesamtpreis		53,24

Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		85,00
Gesamtpreis		532,38

Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

### 2.1.4.1.3 Abwasserkontrolle

[Zahlungsverpflichtung gemäß §7 (5) der AEB-A]	
Qualifizierte Stichprobe	125,00 €**
Mehrstunden-Mischprobe	152,00 €**
**zzgl. Laborkosten nach Aufwand	

### 2.1.4.2 Entsorgungsdienstleistungen

<b>2.1.4.2.1</b> Befristete Einleitung von unbelastetem Wasser aus Grundwasserabsenkung, Baugrubenentwässerung	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,43
Gesamtpreis	0,27
<b>2.1.4.2.2</b> Drainagewasser	1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,27
Gesamtpreis	1,70

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.

**2.1.4.2.3** Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden Mengenpreise gemäß 2.1.4.2.1 und Starkverschmutzerzuschläge je nach Belastung entsprechend Ziffer 2.1.4.1.2 erhoben.

**2.2 Niederschlagswasserpreis Euro/m<sup>2</sup> abr. Jahr**  
Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen

	0,60
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,11
Gesamtpreis	0,71

Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

A<sub>abr.</sub> (m<sup>2</sup> abr.) = angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m<sup>2</sup>) x Versiegelungsgrade

**2.3 Entsorgung von Inhalten Euro/m<sup>3</sup>**  
aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen (bei den Punkten 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 wird auf Grundlage der Trinkwassermenge abgerechnet)

**2.3.1** Entsorgung von Schmutzwasser (bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	siehe 2.1.4

**2.3.2** Entsorgung von Schmutzwasser (bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	0,78
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,15
Gesamtpreis	0,93

**2.3.3** Entsorgung von Inhalten aus Abwassersammelgruben (außer Trockentoiletten) im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K

Basispreis:	siehe 2.1.1
Bereitstellungspreis	siehe 2.1.2
Mengenpreis:	siehe 2.1.4

**2.3.4** Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Reinigungsstufe, die nicht an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sind, sowie Trockentoiletten im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Punkt 2.3 sind folgende Bedingungen enthalten:

- Schlauchlänge bis 60m
- Entsorgungsleistungen in der Zeit von Montag bis Freitag von 6 bis 20Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes)

- Abpumpen und Transport

### Rundungsregeln:

Entsorgungsmengen unter 1 m<sup>3</sup> werden auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet. Ab 1 m<sup>3</sup> werden angefangene halbe m<sup>3</sup> wie folgt abgerundet:

- Mengen von ...1 bis ...4 werden auf volle m<sup>3</sup> abgerundet
  - Mengen von ...6 bis ...9 werden auf halbe m<sup>3</sup> abgerundet
- Mehraufwendungen werden von der Gesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Mobile Versorgung Euro

Standrohre	
Grundbetrag	25,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	1,75
Gesamtpreis	26,75
<hr/>	
Tagessatz für Verträge bis 300 Tage	4,90
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,34
Gesamtpreis	5,24
<hr/>	
Tagessatz für Verträge ab 301. Tag	3,50
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,24
Gesamtpreis	3,74

Für die Leihe eines Standrohres ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Entgelt verrechnet.

Sicherheitsleistung: 250,00

Die verbrauchte Menge wird abgelesen und mit dem geltenden Trinkwassermengenpreis gem. 1.3 und, soweit zutreffend, mit den jeweils geltenden Mengenpreisen für die Schmutzwasserentsorgung gem. 2.1.4 berechnet.

**4. Mahnkosten Euro**  
Mahnung 2,30

**5. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen auf Kundenwunsch Euro**

Trinkwasserhausanschluss:	
Sperrung	140,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	9,80
Gesamtpreis	149,80

Aufhebung der Sperrung	140,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	9,80
Gesamtpreis	149,80

**6. Sperrung und Aufhebung von Sperrungen wegen Versorgungseinstellung Euro**

Persönliche Zustellung der Sperrbriefe	44,00
Trinkwasserhausanschluss:	
Sperrung	84,00
Aufhebung der Sperrung	44,00
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,08
Gesamtpreis	47,08

**7. Kostenpflichtiger Zählerwechsel Euro**  
Ein Zählerwechsel/-ersatz wird kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer/Kunde die Beschädigung oder das Abhandenkommen zu vertreten hat (z.B. durch ungenügende Sicherung zerfrorene, zerstörte oder gestohlene Zähler).

Zählergröße Q <sub>n</sub> 2,5 (Q <sub>3</sub> 4) bis Q <sub>n</sub> 10 (Q <sub>3</sub> 16*)	130,00
Zählergröße Q <sub>n</sub> 15 (Q <sub>3</sub> 25) bis Q <sub>n</sub> 60 (Q <sub>3</sub> 100)	455,00
Zählergröße Q <sub>n</sub> 150 (Q <sub>3</sub> 250)	645,00

\* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q<sub>n</sub> (Nenn-durchfluss) wird schrittweise durch Q<sub>3</sub> (Dauer-durchfluss) ersetzt.

## VIII. Preisblatt für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden Jesewitz und Machern

**Vorbemerkung:** Dieses Preisblatt gilt nur für das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Lindelbach mit der **Gemeinde Jesewitz mit ihren Ortsteilen** Liemehna, Ochelmitz, Gallen, Wöllpern, Jesewitz, Weltewitz, Wöllmen, Pehritzsch, Gordemitz, Gostemitz, Jesewitz Bahnhof, Bötzen, Gotha, Groitzsch und Kossen sowie der **Gemeinde Machern mit ihren Ortsteilen** Gerichshain, Posthausen, Machern, Lübschütz, Plagwitz, Püchau und Dögnitz. Die nachfolgend aufgeführten Preise und Regelungen weichen von den im übrigen Entsorgungsgebiet der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH geltenden Preisen und allgemeinen Regelungen für die Abwasserentsorgung ab. Für alle hier nicht näher bezeichneten Leistungen und Regelungen gelten die Bestimmungen der KWL auch für das oben genannte Gebiet.

Dies sind die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der KWL für Abwasser (AEB-A), die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der KWL für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (AEB-K) und die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser (Kostenregelung für Hausanschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelung zur Berechnung des Baukostenzuschusses (Anlage 6 der AEB-A) gilt nur für technisch erforderliche Leistungserhöhungen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen.

### Abwasserpreise

#### 1.1 Grundpreise Schmutzwasser

Der Grundpreis wird monatlich erhoben für alle privaten Wohneinheiten sowie für Gewerbebetriebe und kommunale Einrichtungen. Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens eine Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse erfüllt werden. Bei nicht oder nicht ausschließlich für Wohnzwecke genutzten Grundstücken erfolgt eine Umrechnung in Wohneinheiten-Gleichwerte. Dabei entspricht ein Wohneinheiten-Gleichwert der Bereitstellung von 90 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr.

Die kostenpflichtige Abwassermenge pro Jahr wird auf dieser Grundlage in die entsprechende Anzahl Wohneinheiten-Gleichwerte umgerechnet. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Wohneinheit. Die Berechnung erfolgt tageweise auf der Basis eines Kalenderjahres. Im Schaltjahr erhöht sich der Grundpreis entsprechend. Bei monatsanteiliger Nutzung erfolgt die Abrechnung taggenau.

**1.1.1** Grundstücke, die über öffentliche Kanäle an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

	<b>Euro/Monat</b>
Preis pro Wohneinheit	5,88
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,12
Gesamtpreis	7,00

**1.1.2** Grundstücke mit Kleinkläranlagen, die an öffentliche Kanäle, aber nicht an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (KKA mit Kanal)

Preis pro Wohneinheit	4,41
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,84
Gesamtpreis	5,25

**1.1.3** Grundstücke mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht an öffentliche Kanäle angeschlossen sind (KKA ohne Kanal)

Preis pro Wohneinheit	0,84
-----------------------	------

zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,16
Gesamtpreis		1,00
<b>1.1.4 Nicht ständig bewohnte Wochenendgrundstücke</b>		
Es gelten die Regelungen entsprechend der Punkte 1.1.1 bis 1.1.3, jedoch reduziert sich der monatliche Grundpreis auf jeweils 50 v. H.		
<b>1.1.5 Servicezuschlag</b>		
– bei der Nutzung einer Eigenversorgungsanlage		
– bei der Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage		
– bei einer Schmutzwasserabsetzung		
Auch wenn mehrere Sachverhalte zutreffen, erfolgt nur ein Zuschlag		
netto		1,70
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,32
Gesamtpreis		2,02
<b>1.2 Mengenpreise Schmutzwasser Euro/m<sup>3</sup></b>		
<b>1.2.1 Einleitung von häuslichem Schmutzwasser</b> (Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) in öffentliche Abwasserkanäle, die an ein Klärwerk angeschlossen sind. Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge.		2,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,52
Gesamtpreis		3,26
<b>1.2.2 Einleitung von häuslichem Schmutzwasser</b> (Grenzwerte nach Anlage 1 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen (Überlaufwasser) in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind. Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge.		1,34
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,26
Gesamtpreis		1,60
<b>1.2.3 Starkverschmutzerzuschläge</b> (Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A) Für die Überschreitung der Grenzwerte für häusliches Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:		
	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>	<b>Euro/kg</b>
	<b>je mg/l</b>	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	0,00020	0,20
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,04
Gesamtpreis		0,24
Gesamt Stickstoff (Nges)	0,00576	5,76
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,09
Gesamtpreis		6,85
Gesamt Phosphor (Pges)	0,00428	4,28
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,81
Gesamtpreis		5,09
Abfiltrierbare Stoffe (Abf)	0,00018	0,18
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,03
Gesamtpreis		0,21
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		4,25
Gesamtpreis		26,62

Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		425,01
Gesamtpreis		2.661,91

Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		8,50
Gesamtpreis		53,24

Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		85,00
Gesamtpreis		532,38

Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

**1.2.4 Entsorgungsdienstleistungen**

**1.2.4.1 Befristete Einleitung von unbelastetem Wasser aus Grundwasserabsenkung, Baugrubenentwässerung**

	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>	
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,43
Gesamtpreis		0,27

**1.2.4.2 Drainagewasser**

Einleitung von unbelastetem Wasser aus Drainagen, z. B. zur Trockenhaltung von Gebäuden (keine Felddrainage)		1,43
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,27
Gesamtpreis		1,70

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.

**1.2.4.3** Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden Mengenpreise gemäß Ziffer 1.2.3.1 und Starkverschmutzerzuschläge je nach Belastung entsprechend Ziffer 1.2.2 erhoben.

**2. Niederschlagswasserpreis Euro/m<sup>2</sup>abr. Jahr**

Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen

	0,29
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,06
Gesamtpreis	0,35

Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

A<sub>abr.</sub> [m<sup>2</sup>abr.] = angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m<sup>2</sup>)  
x Versiegelungsgrade

**3. Entsorgung von Inhalten abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen**

**3.1 Entsorgung von Inhalten abflussloser Gruben**

Entsorgung und Behandlung von Inhalten aus abflusslosen Gruben, außer Trockentoiletten (im Leistungsumfang gemäß AEB-K) **Euro/m<sup>3</sup>**

Bemessungsgrundlage ist die bezogene Trinkwassermenge.	2,94
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,56
Gesamtpreis	3,50

**3.2 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen**

Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm Entsorgung und Behandlung von Inhalten aus kundeneigenen Kleinkläranlagen sowie Trockentoiletten (im Leistungsumfang gemäß AEB-K) **Euro/m<sup>3</sup>**

Bemessungsgrundlage ist die Menge des entnommenen Fäkalschlammes.	16,81
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,19
Gesamtpreis	20,00

Einleitung von normal verschmutztem Schmutzwasser aus kundeneigenen Kleinkläranlagen (Überlaufwasser) in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, siehe 1.2.2 (bei den Punkten 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 wird auf Grundlage der Trinkwassermenge abgerechnet). Im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Punkt 2.3 sind folgende Bedingungen enthalten:

- Schlauchlänge bis 60 m
- Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionschutzgesetzes)
- Abpumpen und Transport

**Rundungsregeln:**

Entsorgungsmengen unter 1 m<sup>3</sup> werden auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet. Ab 1 m<sup>3</sup> werden angefangene halbe m<sup>3</sup> wie folgt abgerundet: Mengen von ..,1 bis ..,4 werden auf volle m<sup>3</sup> abgerundet, Mengen von ..,5 bis ..,9 werden auf halbe m<sup>3</sup> abgerundet. Mehraufwendungen werden von der Gesellschaft gesondert in Rechnung gestellt.

**4. Mahnkosten**

- 1. Mahnung kostenfrei
- jede weitere Mahnung 5,00 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Unterlagen im Energie- und Umweltzentrum, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig zur Mitnahme ausliegen und im Internet unter [www.L.de/wasserwerke/agb](http://www.L.de/wasserwerke/agb) zum Download abrufbar sind.

**Schreiben Sie uns:**  
Kommunale Wasserwerke  
Leipzig GmbH  
Postfach 10 03 53, 04003 Leipzig

**24-Stunden-Entstörungsdienst:**  
Telefon: 0341 969-2100

**Besuchen Sie uns:**  
Energie- und Umweltzentrum  
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig  
Öffnungszeiten:  
Montag–Freitag 9–18 Uhr  
Telefon: 0341 969-2222  
E-Mail: [wasserwerke@L.de](mailto:wasserwerke@L.de)



BAUEN, WOHNEN & RENOVIEREN  
TIPPS FÜR IHR ZUHAUSE

**Elektro-Wagner**  
 Inh. Jens Wagner  
 Elektrotechnikermeister u. Betriebswirt (HWK) **PARTNER KNX**

■ Elektrische Licht- und Kraftanlagen ■ Wärmepumpen  
 ■ Revision • E-Check ■ Datennetze

Seit 1965 Stötteritzer Landstr. 42 · 04288 Leipzig-Holzhausen  
 Tel. 03 42 97 - 424 53 · Fax 03 42 97 - 91 95 01  
 Funk 01 72 - 3 59 13 02 · www.elektroinstallation-wagner.de  
**24-Std.-Notdienst 0172-3737324**

**Lichtzufuhr in fensterlosen Räumen** - Anzeige -

Die Belichtung trägt maßgeblich dazu bei, ob wir uns in einem Raum wohlfühlen. Um das Beste aus fensterlosen Räumen herauszuholen, kann ein Tageslicht-Spot eingesetzt werden. Damit verwandeln sich dunkle Bäder, Flure oder Treppenhäuser in optische Hingucker: Indem man auf dem Dach eine kleine Scheibe anbringt, fällt Tageslicht in ein reflektierendes Rohr aus Aluminium und wird in den gewünschten Raum geleitet. So kann eine Fläche von bis zu neun Quadratmetern aufgehellt werden. Die Tageslicht-Spots lassen sich im Schräg- wie auch im Flachdach installieren. Ein weiterer Vorteil: Die natürliche Belichtungsquelle steigert nicht nur den Wohlfühlfaktor, sondern spart auch noch Energie. Auf künstliche Lampen kann tagsüber weitestgehend verzichtet werden; die Stromkosten sinken. Zudem kann der Tageslicht-Spot mit einem Lüftungselement kombiniert werden und sorgt so auch für den Abzug von feuchter oder verbrauchter Luft nach draußen. Weitere Informationen unter [www.velux.de/tageslicht-spot](http://www.velux.de/tageslicht-spot). (epr)

**25 JAHRE** **POSCHMANN IMMOBILIEN**  
 Ihr Partner für die erfolgreiche Vermittlung von:  
 Einfamilienhäusern Baugrundstücken  
 Mehrfamilienhäusern Eigentumswohnungen

Gohliser Str. 11, 04105 Leipzig  
 Tel.: 03 41-60 20 830, [www.poschmann-immobilien.com](http://www.poschmann-immobilien.com)

**Innovative Lösungen für Heizung und Bad**  
**24 Stunden Notfall-Bereitschaft für Vertragskunden**

**ÖL KNAPP, GELD KNAPP - MACH WAS!**

**AUERBACH**  
 Gesellschaft für innovative Lösungen für Heizung und Bad mbH

Karsten Auerbach  
 staatl. geprüfter Techniker  
 Sommerfelder Straße 79  
 04316 Leipzig  
 Telefon: (03 41) 6 51 01 62  
 Telefax: (03 41) 6 51 01 63

[www.waermepumpen-leipzig.de](http://www.waermepumpen-leipzig.de) [www.stiebel-eltron.de](http://www.stiebel-eltron.de)

**HS Fenster & Türen GmbH**

Kunststofffenster & Türen aus eigener Fertigung  
 Montage - Service - Reparaturen

- Fenster
- Rollläden
- Haustüren
- Insektenschutz

**Anruf genügt, wir beraten!**

Christian-Grunert-Straße 2 Tel. 03 42 97 / 4 09 27  
 04288 Leipzig-Holzhausen Fax 03 42 97 / 4 09 28

Leipziger Fenster und Sonnenschutzanlagen GmbH

Alte Tauchaer Str. 60 | 04288 Leipzig-Liebertwolkwitz  
 FON 03 42 97.4 26 18 | Fax 03 42 97.1 59 14  
 mobil: 0173 . 3 80 91 80  
[www.LFS-gmbh.de](http://www.LFS-gmbh.de) | [LFSgmbh@aol.com](mailto:LFSgmbh@aol.com)

**Alles im Lot!**

Sonnenschutz · Fenster · Türen · Rollläden · RollTore · Sektionaltore

**K L Ä R A N L A G E N V O N**

**AQUA NOSTRA**

**konkurrenzlos weil stromlos**

aqua nostra  
 Gersdorf 23  
 09661 Striegistal  
 Tel. 03 43 22/4 04 23  
 Fax 03 43 22/4 07 47  
[www.aqua-nostra.de](http://www.aqua-nostra.de)

MIT ZULASSUNG  
 N: Z-55.4-309  
 C: Z-55.4-310  
 N+H: Z-55.4-311  
 vom Deutschen Institut für Bautechnik



# BAUEN, WOHNEN & RENOVIEREN

TIPPS FÜR IHR ZUHAUSE

- Anzeige -

## Beratung

Die meisten modernen technischen Geräte berücksichtigen umweltrelevante und energiesparende Aspekte. Ein fachgerechter Einbau sowie der korrekte Umgang ermöglichen eine optimale Ausnutzung der technischen Feinheiten und entsprechende Einsparungen. Lassen Sie sich beim Kauf von einem Fachmann beraten.

- Anzeige -

## Fachleute mit Sachverstand am Bau

Sachverständige sind Fachleute mit einer fundierten fachlichen Grundlagenausbildung und mit umfassender Praxiserfahrung.

Die Sachverständigen im Bauwesen gliedern sich in drei Gruppen:

1. Die staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV) werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren tätig. Sie erstellen oder prüfen bautechnische Nachweise und führen stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung durch.
2. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (öbuvSV) werden gutachterlich z.B. zur Beurteilung von Bauschäden, der Immobilienbewertung und zur Klärung von Streitfragen tätig.
3. Die Prüfsachverständigen (PrüfSV) prüfen in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen.

GSL Zäune & Tore jeder Art  
Zaunzubehör, Briefkästen, Hof Tore, Torantriebe

www.GSL-Zaunbau.de  
Email: lochspaten@t-online.de  
Tel.: 034202/56940 · Fax: 034202/300107  
04509 Delitzsch · Benndorfer Landstr. 2

Verkauf & Service

**Info-Telefon:**  
0341 986 5656

*Ihr Schmuckstück*

**Sie wollen Ihr Haus verkaufen?**  
Ihr Schmuckstück ist bei uns in guten Händen.

**LBS**  
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN

**Sparkasse Leipzig**  
Immobilienpartner der

info@lbs-immo-leipzig.de

## Immobilien- und Sachverständigenbüro & Immobilienbewertung

**Seit 25 Jahren**  
**Immobilienkompetenz**

*Legen Sie Ihre Immobilie  
in gute Hände!*

gunter1958@hotmail.de  
**www.naether-immo.com**  
Tel. + Fax 0342 97/4 94 67  
Mobil 01 70/2 83 4001

**Gunter Näther**

Dipl.-Wirtsch.-Ing.

An der Meusdorfer Höhe 11  
04288 Leipzig



## Wir beraten Sie gern!



## Schlüsselloch Klaus & Wagner GbR

- Sicherheitsfachgeschäft
- Lieferung und Montage von Schließtechnik
- Schlüsselselbortfertigung
- Türöffnungsnotdienst



04299 Leipzig/Stötteritz  
Breslauer Straße 48  
ehemals Wasserturmstraße  
☎ (03 41) 8 62 17 56  
Fax (03 41) 8 61 72 26

## MALERMEISTER HOFMANN

04288 Leipzig-Holzhausen  
Liebertwolkwitzer Straße 77  
04288 Leipzig-Holzhausen  
Franz-Schubert-Weg 12

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Wärmedämmung
- Fassadenanstriche
- Fußbodenverlegearbeiten
- Klein- und Kleinstauftragsdienst

Tel. 03 42 97 / 8 69 31  
Fax 03 42 97 / 4 34 58



## Rainer Petri

**Elektroinstallateurmeister & Elektromechanikermeister**

Stötteritzer Landstr. 59 · 04288 Leipzig-Holzhausen  
Tel. 03 42 97/4 22 09 · Fax 03 42 97/1 48 04

- \* Elektroinstallation aller Art
- \* Verkauf und Service von Haushaltsgeräten aller Typen
- \* Wäschemangeln





Holzhausener Straße 8 · 04288 Leipzig  
 Tel.: 034297/143940 · Fax 034297/143891  
 Mobil: 0175/5613297  
 info@fenster-stengel.de · www.fenster-stengel.de

**STENDEL FENSTER & TÜREN GmbH Meisterbetrieb**

**Unsere Leistungsangebote:**

Fenster	Wintergärten	Verglasungen
Türen	Vordächer	Innentüren
Rollläden/Rolltore	Markisen	Sicherheitsnchrüstungen
Raffstoreanlagen	Insektenschutz	Reparaturen/Wartungen

*Lassen Sie die Sonne ins Haus und die Insekten draußen, mit Insektenschutz für Ihre Fenster und Türen. Wir beraten Sie gern - und haben für alles eine passende Lösung! Mit sonnigen Grüßen Antje Stengel und Team*

**Für Sie da in Holzhausen**

**AKTUELL LOHNSTEUERHILFEVEREIN E.V.**

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir für einen sozial gestaffelten Beitrag Hilfe bei:

- Einkommensteuererklärung bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit
- Kindergeld
- Lohnsteuerermäßigung
- Riester-Rente

Unsere Beratungsstelle befindet sich:  
**04288 Leipzig-Holzhausen Kleinpösnaer Str. 3**  
 Öffnungszeiten: Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr  
**Tel. 03 42 97/14 16 94**  
**www.walter.aktuell-verein.de**

**Neueröffnung**

einer Beratungsstelle  
**Lohnsteuerberatungsverbund e.V.**  
 -Lohnsteuerhilfeverein-

<b>Beratungsstelle</b>	Stötteritzer Landstr. 81 04288 Leipzig
<b>Beratungsstellenleiterin</b>	Frau Rechtsanwältin Ute Mollenhauer
<b>Telefon</b>	0800/6645068 (gebührenfrei) Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr Termine nach Vereinbarung
<b>Email</b>	mollenhauer.leipzig@steuerverbund.de
<b>Internet</b>	www.steuerverbund.de

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

**Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 32**

Ihr Medienberaterin  
**Ines Fröhlich** Fax: (0 35 35) 48 92 40  
 berät Sie gern. ines.froehlich@wittich-herzberg.de



**Anzeigenannahme**  
 Tel. (0 35 35) 48 91 62  
 Fax (0 35 35) 48 91 65

■ Vermiete 47 m<sup>2</sup>, vollsanierte **2-Raum-Altbauwohnung** in Holzhausen; direkt vom Eigentümer; ruhige, grüne Lage.  
**Tel. 03 42 97 / 4 83 80**

**MAßSCHNEIDEREI FÜR DAMEN UND HERREN**



**Gabriele Gebler**  
 - Schneidermeisterin -

Stötteritzer Landstraße 47  
 04288 Leipzig-Holzhausen  
 Tel. (03 42 97) 14 27 59

- Maßanfertigungen von Anzügen, Kostümen und Mänteln
- Änderungen und Reparaturen
- hochwertige Stoffauswahl

Öffnungszeiten:  
 Di. u. Do. 9.00 – 18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Wir entwerfen und schneiden Ihre Wunschgarderobe – preiswert und individuell.**

**FERIENHÄUSER UND FERIENWOHNUNGEN**  
 AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE  
 » WWW.FERIENKONTOR-MV.DE



Telefon: 01 78 / 5 31 95 13 | 03 99 31 / 54 36 79 | info@ferienkontor-mv.de

Sozialstationen / Soziale Dienste  
 Leipzig und Umland gGmbH



**Pflegedienst Holzhausen**

Unsere Leistungen für Sie:

- Häusliche Kranken- und Altenpflege (bei Bedarf auch nachts)
- Ambulante Hauswirtschaftspflege
- Beratungsbesuche und soziale Betreuung
- Urlaubs- und Verhinderungspflege
- Vermittlung von Plätzen in den DRK - Altenpflegeheimen Taucha und Zwenkau
- Vermittlung von Essen auf Rädern

Ihr Pflegedienstleiter  
**Florian Frommann**  
 Hauptstraße 48g  
 04288 Leipzig  
**Telefon: 03 42 97 / 48 32 2**

**ELKE ZILS**

**Elektroinstallation • Licht und Kraft**  
 Meisterbetrieb der Elektro-Innung

Kärnerstraße 1b · 04288 Leipzig/Holzhausen  
 Tel. (03 42 97) 4 80 64 · Fax (03 42 97) 1 21 58 · Funk (01 63) 7 23 90 07  
 Notdienst: (01 60) 94 91 98 30  
 www.zils.de · e-mail: info@zils.de

**Ihr Vorteil: Qualität und Termintreue**

- Elektroinstallation aller Art
- Antennenbau / SAT-Technik
- Blitzschutzanlagen
- Elektroheizungen • E-Check
- Wärmepumpen
- Photovoltaik - Planung - Errichtung
- Wartung von Klein- bis Großanlagen
- Daten-Kommunikationstechnik

